

83.062

Botschaft**betreffend die Genehmigung von vier Zusatzprotokollen des
Europarates auf dem Gebiete der Auslieferung, der internationalen
Rechtshilfe in Strafsachen und betreffend Auskünfte über
ausländisches Recht**

vom 31. August 1983

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir beehren uns, Ihnen mit dieser Botschaft folgende Entwürfe zur Genehmigung zu unterbreiten:

- eines Bundesbeschlusses betreffend die zwei Zusatzprotokolle Nr. 86 und 98 vom 15. Oktober 1975 und vom 17. März 1978 zum Auslieferungsübereinkommen, das Zusatzprotokoll Nr. 99 vom 17. März 1978 zum Rechtshilfeübereinkommen und das Zusatzprotokoll Nr. 97 vom 15. März 1978 zum Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht;
- eines Bundesbeschlusses betreffend die Vorbehalte zum Auslieferungs- und die Erklärung zum Rechtshilfeübereinkommen.

Die ersten drei Zusatzprotokolle sind von der Schweiz am 17. November 1981 unterzeichnet worden, das vierte am 17. Februar 1983.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

31. August 1983

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Aubert
Der Bundeskanzler: Buser

9505



Übersicht

Das Europäische Auslieferungsübereinkommen von 1957 entspricht nicht mehr allen Erfordernissen der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen. Darum hat der Europarat vorerst im Jahre 1975 ein erstes Zusatzprotokoll Nr. 86 erarbeitet, wonach vor allem Verbrechen gegen die Menschheit, schwere Verstösse gegen die Konventionen von Genf zum Schutz der Kriegsgesopfer sowie alle analogen Verstösse gegen das Kriegsrecht nicht unter den Begriff der politischen strafbaren Handlungen fallen (wofür die Auslieferung grundsätzlich abgelehnt wird). Weiter wird rechtskräftigen Urteilen, die in einem Drittstaat, der Vertragspartei des Übereinkommens ist, ergangen sind, die «ne bis in idem»-Wirkung zuerkannt, wonach eine Person, gegen die schon ein rechtskräftiges Strafurteil gefällt worden ist, nicht nochmals wegen derselben Handlungen in einem andern Staat verfolgt werden darf. Das zweite Zusatzprotokoll Nr. 98 von 1978 gibt die Möglichkeit, den Anwendungsbereich der akzessorischen Auslieferung auf Widerhandlungen auszudehnen, die nur mit Geldstrafe bedroht sind; verpflichtet die Vertragsstaaten zur Auslieferung wegen fiskalisch strafbarer Handlungen; erlaubt dem ersuchten Staat die Auslieferung zu verweigern, falls das Abwesenheitsurteil in einem Verfahren erging, das den Mindestrechten der Verteidigung nicht genügt oder die strafbare Handlung durch eine Amnestie gedeckt ist und vereinfacht den Übermittlungsweg von Auslieferungsersuchen.

Das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen von 1959 genügt den heutigen Anforderungen auf diesem Gebiet auch nicht mehr. Das Zusatzprotokoll Nr. 99 von 1978 zu diesem Übereinkommen schliesst die Möglichkeit auf Verweigerung der Rechtshilfe bei fiskalisch strafbaren Handlungen aus, dehnt die internationale Zusammenarbeit aus auf Zustellung von Urkunden und auf Benachrichtigung angeordneter Massnahmen betreffend Vollstreckung eines Strafurteils (bedingter Strafvollzug, bedingte Entlassung usw.) und ergänzt den Austausch von Auskünften des Strafregisters.

Die Ratifikation dieser drei Zusatzprotokolle zieht für die Schweiz den Rückzug von Vorbehalten beziehungsweise die Anpassung von Erklärungen zu einzelnen Bestimmungen der Übereinkommen nach sich. Andererseits muss der Rahmen des neuen Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG) mitberücksichtigt werden, wenn die Schweiz auf diesem Gebiet neue internationale Verpflichtungen eingeht.

Das Europäische Übereinkommen von 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht weist ebenfalls Lücken auf, hauptsächlich hinsichtlich des Anwendungsbereiches. Das Zusatzprotokoll Nr. 97 von 1978 bezweckt einerseits die Ausweitung des durch das Übereinkommen geschaffenen Informationsaustausches auf den strafrechtlichen Bereich, andererseits soll der Kreis der zur Auskunftsersuchung berechtigten Personen erweitert werden. Für die Schweiz ist zurzeit nur die Ausweitung auf den strafrechtlichen Bereich wünschbar.

Botschaft

1 Allgemeine Bemerkungen

11 Auslieferung

Das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (SR 0.353.1) ist das älteste Übereinkommen in Strafsachen, das vom Europarat erarbeitet wurde. Dieses am 18. April 1960 in Kraft getretene und von der Schweiz am 20. Dezember 1966 ratifizierte Werk der internationalen Zusammenarbeit hat einen grossen Erfolg verzeichnet. Bis heute ratifizierten es 14 Staaten (Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz, Spanien, Türkei und Zypern) und es traten ihm drei Staaten bei (Finnland, Israel und Liechtenstein).

Das Herannahen des 10. Jahrestages des Inkrafttretens des erwähnten Übereinkommens hatte den Europarat bewogen, im Juni 1969 Sachverständige der betroffenen Länder, die mit dessen Anwendung beauftragt sind, zu versammeln. Sie kamen zum Schluss, dass einerseits der Text des Übereinkommens der seit seiner Ausarbeitung erfolgten internationalen Entwicklung nicht mehr genügend Rechnung trage, aber andererseits eine Revision verfrüht wäre.

Die zwei Zusatzprotokolle Nr. 86 und 98, die wir Ihnen zur Genehmigung unterbreiten, sind das Ergebnis einer achtjährigen Arbeit eines Ausschusses von Sachverständigen des Europarates, die sich teilweise auf die Schlussfolgerungen der 1969 abgehaltenen Sitzung stützt. Das erste Protokoll Nr. 86 ergänzt die Artikel 3 und 9 des Übereinkommens, d. h. die Bestimmungen betreffend die politischen strafbaren Handlungen und das Prinzip *ne bis in idem*. Das zweite Protokoll Nr. 98 ändert die Artikel 5 (fiskalische strafbare Handlungen) und 12 Absatz 1 (Ersuchen und Unterlagen) des Übereinkommens und vervollständigt es in bezug auf andere Gebiete (akzessorische Auslieferung, Abwesenheitsurteile, Amnestie). Diese Protokolle haben auch zum Ziel, den Vertragsstaaten die Möglichkeit zu geben, ursprünglich angebrachte Vorbehalte zum Übereinkommen zurückzuziehen oder deren Tragweite einzuschränken.

Nicht alle Regelungen, die in den zwei Zusatzprotokollen enthalten sind, stellen für unser Land Neuerungen dar. Einige sind schon in den Verträgen mit der Bundesrepublik Deutschland, abgeschlossen am 13. November 1969 (SR 0.353.913.61) und mit Österreich, abgeschlossen am 13. Juni 1972 (SR 0.353.916.31) über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und die Erleichterung seiner Anwendung (ZV Ausl. mit BRD/A) enthalten. Es geht dabei namentlich um die akzessorische Auslieferung für strafbare Handlungen, die nur mit einer Geldstrafe oder einer Geldbusse bedroht sind (Art. II Abs. 2 ZV Ausl. mit BRD), die Beachtung eines in einem dritten Staat ausgesprochenen rechtskräftigen Urteils (Art. IV Abs. 1 ZV Ausl. mit A) oder einer im ersuchten Staat erlassenen Amnestie (Art. IV Abs. 3 ZV Ausl. mit BRD; Art. VI Abs. 1 ZV Ausl. mit A) sowie auch der Übermittlung der Auslieferungsersuchen über die Justizministerien (Art. V Abs. 1 ZV Ausl. mit BRD; Art. VII Abs. 1 ZV Ausl. mit A). Andererseits folgt das Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1; AS 1982 846) abgesehen von der

einen oder andern Ausnahme der Linie dieser internationalen Vertragswerke. Im Abschnitt über die Beurteilung der Zusatzprotokolle werden wir auf das Problem ihrer Vereinbarkeit mit dem IRSG und auf die Frage der allenfalls anzubringenden Vorbehalte zurückkommen. Wir werden ausserdem auch prüfen, ob gewisse, seinerzeit zum Auslieferungsübereinkommen angebrachte Vorbehalte oder Erklärungen, zurückgezogen werden müssen.

12 Rechtshilfe

Wie das Europäische Auslieferungsübereinkommen hat das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, abgeschlossen am 20. April 1959 (SR 0.351.1), unter den Mitgliedstaaten des Europarates grossen Anklang gefunden. Nicht weniger als 14 Staaten (Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz und Türkei) haben es ratifiziert, während ihm drei andere (Finnland, Israel und Liechtenstein) beigetreten sind. Dieses Übereinkommen ist am 12. Juni 1962 in Kraft getreten und von der Schweiz am 20. Dezember 1966 ratifiziert worden.

Die Prüfung der durch die Anwendung des Übereinkommens aufgetauchten Probleme ist ebenfalls der Anlass für das Zusatzprotokoll Nr. 99, das wir Ihnen zur Genehmigung unterbreiten. Im Juni 1970 fand unter der Obhut des Europarates eine Sitzung statt, an der die durch die Anwendung des Übereinkommens aufgetauchten Probleme aufgegriffen und gewisse Verbesserungsvorschläge ausgearbeitet wurden. Diese Vorschläge überprüfte ein speziell dafür eingesetzter Sachverständigenausschuss, der zum Schluss kam, dass für die Anpassung des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens an die neuen Erfordernisse der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen das gleiche Vorgehen wie beim Zusatzprotokoll Nr. 86 vom 15. September 1975 zum Auslieferungsübereinkommen zu wählen sei.

Demzufolge enthält das Zusatzprotokoll Nr. 99 Bestimmungen über verschiedene Themenkreise, wie die Ausdehnung des Übereinkommens auf fiskalische strafbare Handlungen, die Rechtshilfe betreffend Vollstreckung von Strafen und ähnliche Massnahmen sowie den Austausch von Auskünften des Strafregisters. Hervorzuheben ist, dass mit der Regelung betreffend die fiskalischen strafbaren Handlungen der Text des Übereinkommens geändert wird (Art. 2 Bst. a), währenddem im übrigen das System der Rechtshilfe vervollständigt wird.

Das Zusatzprotokoll Nr. 99 enthält verschiedene Verpflichtungen, die die Schweiz schon gegenüber anderen Staaten eingegangen ist. So ist zum Beispiel die in Titel II des Zusatzprotokolls vorgesehene Erweiterung des Anwendungsgebietes des Übereinkommens schon in Artikel I des Vertrages zwischen der Schweiz und der Republik Österreich über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung, vom 13. Juni 1972 (ZV RH mit A; SR 0.351.916.32) enthalten und die Verfahren wegen strafbaren Handlungen, die nur mit Geldbusse bedroht sind, in Art. I des analogen Vertrages, abgeschlossen am 13. November 1969 mit der Bundesrepublik Deutschland (ZV RH mit BRD; SR 0.351.913.61).

Auch Kapitel III des Zusatzprotokolls, das die Übermittlung von Strafurteilen zum Gegenstand hat, ist bereits staatsvertraglich geregelt worden (vgl. Art. XIV Abs. 2 ZV RH mit A und Art. XIII Abs. 2 ZV RH mit BRD). Andererseits steht das Zusatzprotokoll mit den Bestimmungen des IRSG grundsätzlich im Einklang. Dort, wo es davon abweicht, werden wir noch prüfen, welche Vorbehalte anzubringen sind und welches seine Folgen auf die anlässlich der Ratifikation des Rechtshilfeübereinkommens von der Schweiz angebrachten Vorbehalte oder Erklärungen sind.

13 Auskünfte über ausländisches Recht

Das Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht (SR 0.434.2) ist am 17. Dezember 1969 in Kraft getreten. Bis heute wurde es von 18 Mitgliedstaaten des Europarates ratifiziert, zwei Staaten sind ihm beigetreten plus Costa Rica. Kein anderes Übereinkommen, das im Rahmen des Europarates ausgearbeitet wurde und den rechtlichen Bereich betrifft, hat eine dermassen weite Ratifikation erfahren.

In der Schweiz wurde dieses Übereinkommen am 18. März 1970 genehmigt (AS 1970 1209); die Ratifikation erfolgte am 19. August 1970. In Kraft getreten ist es in der Schweiz am 20. November 1970 (SR 0.434.2). Zuständig zum Empfang und zur Weiterleitung der Auskunftersuchen ist das Bundesamt für Justiz.

Das Europäische Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht will den Informationsaustausch über Zivil- und Handelsrecht unter den Mitgliedstaaten des Europarates fördern.

Der Anwendungsbereich des Übereinkommens ist in zweierlei Hinsicht beschränkt:

- einerseits wird eine rechtliche Auskunft nur erteilt «über ihr Zivil- und Handelsrecht, ihr Verfassungsrecht auf diesen Gebieten und über ihre Gerichtsverfassung» (Art. 1 Ziff. 1). Nur zur Ergänzung kann Auskunft auch über andere Rechtsgebiete erteilt werden, «sofern diese Punkte mit denen in Zusammenhang stehen, auf die sich das Ersuchen in erster Linie bezieht» (Art. 4 Ziff. 3);
- andererseits muss laut Übereinkommen das Ersuchen auf Auskunft von einer gerichtlichen Behörde ausgehen, und zwar «nur für ein anhängiges Verfahren» (Art. 3 Ziff. 1).

Gerade hinsichtlich dieser zwei Punkte bezweckt das Zusatzprotokoll Nr. 97 eine Ausweitung des Anwendungsbereiches des Übereinkommens: es sieht einerseits die Ausdehnung seiner Bestimmungen auf den strafrechtlichen Bereich vor (Kap. I), und andererseits können die Auskunftersuchen nicht allein von Gerichtsbehörden gestellt werden, sondern auch von andern Personen und Behörden, und dies selbst, wenn kein Verfahren anhängig ist (Kap. II).

Das Zusatzprotokoll sieht in seinem Artikel 5 ausdrücklich vor, dass ein Staat die Erklärung abgeben kann, wonach er sich entweder nur durch die Bestimmungen des Kapitels I (Ausdehnung auf den strafrechtlichen Bereich) oder nur durch die Bestimmungen des Kapitels II (Ausweitung der persönlichen Voraus-

setzungen) gebunden sehen will. Wird auf eine Erklärung verzichtet, so werden für den unterzeichnenden Staat beide Kapitel verbindlich.

2 Stand der Unterzeichnungen und Ratifikationen

Den Mitgliederstaaten des Europarates am 15. Oktober 1975 zur Unterzeichnung aufgelegt, ist das Zusatzprotokoll Nr. 86 zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen von sechs Staaten (Griechenland, Island, Luxemburg, Portugal, Schweiz und Spanien) unterzeichnet und von vier Staaten (Dänemark, Niederlande, Schweden und Zypern) ratifiziert worden. Es ist am 20. August 1979 in Kraft getreten.

Das zweite Zusatzprotokoll Nr. 98 zum Auslieferungsübereinkommen, das am 17. März 1978 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, ist am 5. Juni 1983 in Kraft getreten. Es wurde von sieben Staaten (Griechenland, Island, Italien, Portugal, Schweiz, Spanien und Zypern) unterzeichnet, während es bis heute von vier Staaten (Dänemark, Niederlande, Österreich und Schweden) ratifiziert wurde.

Das Zusatzprotokoll Nr. 99 zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen wurde den Mitgliedstaaten des Europarates am 17. März 1978 zur Unterzeichnung aufgelegt. Fünf Staaten (Belgien, Island, Italien, Portugal und Schweiz) unterzeichneten es, während es auch fünf Staaten (Dänemark, Griechenland, Niederlande, Österreich und Schweden) ratifizierten. Es ist am 12. April 1982 in Kraft getreten.

Zur Unterzeichnung aufgelegt wurde das Zusatzprotokoll Nr. 97 zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht am 15. März 1978. Unterzeichnet haben es seither sieben Staaten (Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Griechenland, Island, Portugal, Türkei und Schweiz); ratifiziert wurde es von 11 Staaten (Belgien, Dänemark, Grossbritannien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, Spanien und Zypern). Acht dieser Staaten haben das ganze Zusatzprotokoll ratifiziert, drei hingegen (Grossbritannien, Niederlande und Zypern) haben erklärt, sich nur durch das Kapitel I binden lassen zu wollen (Ausdehnung auf den strafrechtlichen Bereich). Keiner der Staaten hat die Erklärung abgegeben, nur durch das Kapitel II gebunden sein zu wollen. Das Protokoll ist am 31. August 1979 in Kraft getreten.

21 Stellung der Schweiz

Die Schweiz hat die drei erwähnten Zusatzprotokolle zum Europäischen Auslieferungs- und Rechtshilfeübereinkommen am 17. November 1981 unterzeichnet, wobei sie schon damals erklärte, sich das Recht vorzubehalten, den Titel II des zweiten Zusatzprotokolles zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen (fiskalisch strafbare Handlungen) nicht anzunehmen und den Titel I des Zusatzprotokolles zum Rechtshilfeübereinkommen (fiskalisch strafbare Handlungen) nur insoweit anzunehmen, als das Fiskaldelikt einen Abgabebetrag darstellt. Normalerweise bringt die Schweiz Vorbehalte oder interpretative Erklärungen nur im Zeitpunkt der Ratifikation an; wenn sie es diesmal schon anlässlich der

Unterzeichnung tat, so um jegliche Missverständnisse hinsichtlich der Tragweite der Verpflichtungen, die sie einzugehen beabsichtigt und ihrer Rechtsordnung entspricht, zu zerstreuen.

Eine Ratifikation dieser Zusatzprotokolle Nr. 86, 98 und 99 drängt sich aus verschiedenen Gründen auf. Unser Land muss im Rahmen des Europarates weiterhin Instrumenten der internationalen Zusammenarbeit beitreten, die es ihm erlauben, wirksam die immer grösser werdende und häufig neue Formen annehmende Kriminalität zu bekämpfen. Dadurch zeigt es nicht nur sein dauerndes Interesse an den Arbeiten dieser Organisation, sondern passt auch seine gegenüber den Mitgliedstaaten eingegangenen Verpflichtungen der modernen Regelung der internationalen Rechtshilfe an, wie es das IRSG vorsieht. Andererseits kommen wir mit der Ratifikation dieser Zusatzprotokolle verschiedenen Empfehlungen nach. Wir verweisen auf die Empfehlung 870 (1979) der parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 28. Juni 1979 betreffend die Ratifikation von Übereinkommen und Vereinbarungen des Europarates und die Empfehlung 950 (1982) der gleichen Versammlung vom 1. Oktober 1982 betreffend die Auslieferung von Verbrechern, mit der die Mitgliedstaaten, die die zwei Zusatzprotokolle zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen noch nicht ratifiziert haben, eingeladen werden, dies ohne Verzug zu tun.

Das Zusatzprotokoll Nr. 97 zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht ist von der Schweiz am 17. Februar 1983 unterzeichnet worden. Bei der Unterzeichnung hat unser ständiger Vertreter beim Europarat erklärt, dass die Schweiz nur eine Bindung durch die Bestimmungen des Kapitels I beabsichtige (Ausdehnung auf den strafrechtlichen Bereich). Auch in diesem Fall liess es die Bedeutung der Erklärung als gerechtfertigt erscheinen, sie bereits bei der Unterzeichnung zu machen. Ihr Inhalt entspricht der Auffassung des Bundesrates, die dieser im ersten Ergänzungsbericht zum Bericht über die Schweiz und die Konventionen des Europarates vom 16. November 1977 (BBl 1980 II 1527) geäussert hatte.

- 3 Beurteilung der Zusatzprotokolle**
- 31 Zusatzprotokoll Nr. 86 vom 15. Oktober 1975
zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen**
- 311 Kapitel I – Politische strafbare Handlungen**

Einleitung

Artikel 3 des Übereinkommens bestimmt, dass die Auslieferung nicht bewilligt wird, wenn die strafbare Handlung, derentwegen sie begehrt wird, vom ersuchten Staat als eine politische oder als eine mit einer solchen zusammenhängende strafbare Handlung angesehen wird. Der Angriff auf das Leben eines Staatsoberhauptes oder eines Mitglieds seiner Familie wird jedoch im Rahmen dieses Übereinkommens nicht als politische Handlung betrachtet (Art. 3 Ziff. 3) und lässt die Verpflichtungen unberührt, welche die Vertragsparteien auf Grund eines anderen mehrseitigen internationalen Übereinkommens übernommen haben oder übernehmen werden (Art. 3 Ziff. 4). Hervorzuheben ist, dass sich die

Schweiz bei der Ratifikation dieses Übereinkommens das Recht vorbehalten hatte, abweichend von Artikel 3 Ziffer 3, die Auslieferung auch dann abzulehnen, wenn sie wegen Widerhandlungen gemäss dieser Bestimmung verlangt wurde. Die vom IRSG vorgesehene Regelung weicht in diesem Punkt nicht von der in Artikel 10 Absatz 2 des heute ausser Kraft gesetzten Bundesgesetzes vom 22. Januar 1892 betreffend die Auslieferung gegenüber dem Ausland (BS 3 509) enthaltenen Auffassung ab, die die Gewährung oder Verweigerung der Auslieferung von der Frage abhängen liess, ob die Handlungen, um deren willen die Auslieferung verlangt wurde, vorwiegend den Charakter eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens hatten oder nicht. Gemäss Artikel 55 Absatz 2 IRSG entscheidet das Bundesgericht über die Auslieferung, wenn der Verfolgte geltend macht, er werde eines politischen Deliktes bezichtigt, oder sich bei der Instruktion ernsthafte Gründe für den politischen Charakter der Tat ergeben.

Kapitel I des Zusatzprotokolls ergänzt die in Artikel 3 des Übereinkommens erwähnten, nicht als politisch anzusehenden strafbaren Handlungen. Neu werden aufgenommen die Verbrechen gegen die Menschheit gemäss Konvention der Vereinigten Nationen vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, die schweren Verletzungen der Genfer Abkommen von 1949 wie in Artikel 1 des Zusatzprotokolls, sowie alle entsprechenden Verletzungen der beim Inkrafttreten dieses Protokolls geltenden Gesetze des Krieges und der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Gebräuche des Krieges.

Eine international allgemein anerkannte Umschreibung der «politisch strafbaren Handlung» gibt es nicht. Es ist jedem Staat anheimgestellt, entsprechend seiner jeweiligen Rechtsauffassung eine strafbare Tat als «politisch» zu qualifizieren und damit der Auslieferung zu entziehen. Alle Sachverständigen der Mitgliedstaaten des Europarates, die dieses Zusatzprotokoll ausgearbeitet haben, sind jedoch zur Auffassung gekommen, dass eine Reihe von Straftaten dermassen abschreckend ist, dass deren Urheber der Einwand, sie hätten aus politischen Beweggründen gehandelt, nicht zugestanden werden kann. Daher sollen sich nun die Vertragsstaaten verpflichten, diese Taten, welche im Zusatzprotokoll durch Verweise auf bestehende Staatsverträge spezifiziert sind, als auslieferungsfähige strafbare Handlungen zu betrachten oder, mit anderen Worten, als Handlungen anzusehen, die nicht unter das in Artikel 3 Ziffer 1 verankerte Privileg fallen. Der verfolgte Zweck ist insofern der gleiche wie der des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus, das Sie am 14. Dezember 1982 genehmigt haben (BBl 1982 II 1; 1982 III 1167), als es auch hier wieder darum geht, dem ersuchten Staat die Möglichkeit zu verwehren oder einschränken zu können, bestimmte strafbare Handlungen als politische anzusehen und damit die Auslieferung ihrer Urheber zu verweigern.

Artikel 1 Buchstabe a

Gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a IRSG wird die Einrede des politischen Charakters keinesfalls berücksichtigt, wenn die Tat auf die Ausrottung oder Unterdrückung einer Bevölkerungsgruppe aus Gründen ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion oder ihrer ethnischen, sozialen oder politischen Zugehörigkeit gerichtet ist. Damit wird die Kognition des Bundesgerichts bei *Verbrechen gegen die Menschheit* eingeschränkt.

Die in Kapitel I des Zusatzprotokolls vorgesehene Einschränkung geht nun aber nicht weiter als die des IRSG. Gewiss, das erwähnte Kapitel verweist auf Verbrechen gegen die Menschheit gemäss der Konvention der Vereinten Nationen vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, die die Schweiz nicht ratifiziert hat; die dort in Artikel 2 aufgezählten Tatbestände, wie die Ermordung von Mitgliedern einer nationalen, ethnischen, rassischen oder religiösen Bevölkerungsgruppe, die schwere Beeinträchtigung der physischen oder geistigen Integrität von Mitgliedern der Gruppe, ihre absichtliche Unterwerfung unter Existenzbedingungen, die ihre vollständige oder teilweise Vernichtung zur Folge haben müssen, die Massnahmen zur Verhinderung von Geburten in der Gruppe sowie die zwangsweise Verbringung von Kindern aus der Gruppe in eine andere fallen jedoch alle unter Artikel 3 Absatz 2 IRSG. Nichts hindert darum die Schweiz, sich in dem Sinne neu zu verpflichten, betrachtet sie doch diese Verbrechen als auslieferungsfähige strafbare Handlungen.

Artikel 1 Buchstaben b und c

Die rechtliche Lage betreffend die *Kriegsverbrechen* ist eine etwas andere. Nach dem Statut des internationalen Militärgerichts in Nürnberg vom 8. August 1945 und den Resolutionen 3 (I) und 95 (I) der UNO vom 13. Februar und 11. Dezember 1946 gelten insbesondere als Kriegsverbrechen die schweren Verbrechen wie sie in Kapitel I des Zusatzprotokolls aufgezählt sind und schon in den Genfer Übereinkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsgesopfer erwähnt waren; vergleiche Artikel 50 des Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde (SR 0.518.12), Artikel 51 des Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See (SR 0.518.23), Artikel 130 des Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen (SR 0.518.42) und Artikel 147 des Abkommens über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (SR 0.518.51). Indem die Liste der Verbrechen in den Artikeln 11 und 85 ergänzt wurde, hat die Schweiz mit der Ratifikation des Zusatzprotokolls vom 8. Juni 1977 (Protokoll I; SR 0.518.521) zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte ihre Auffassung bestätigt: «Unbeschadet der Anwendung der Abkommen und dieses Protokolls gelten schwere Verletzungen dieser Übereinkünfte als Kriegsverbrechen» (Art. 85 Abs. 5). Diese schweren Delikte, wie Mord, Folterung, unmenschliche Behandlung einschliesslich biologischer Experimente, vorsätzlicher Verursachung grosser Leiden oder schwerer Beeinträchtigung der körperlichen Integrität oder Gesundheit und die Zerstörung oder Aneignung von Gut, die nicht durch militärische Erfordernisse gerechtfertigt sind und in grossem Ausmass auf unerlaubte und willkürliche Weise vorgenommen werden, begangen an Personen, die durch internationale Abkommen geschützt werden, sind nun Handlungen, die die Scheusslichkeiten des alltäglichen Kriegsgeschehens eindeutig übertreffen. Die an dritter und vierter Stelle angeführten Abkommen erwähnen noch die Nötigung eines Kriegsgefangenen oder einer geschützten Person zur Dienstleistung in den bewaffneten Kräften der feindlichen Macht und den Entzug des Anrechts auf ein ordentliches und unparteiisches Gerichtsverfahren; das zuletzt genannte Abkommen, die Geiselnahme.

Kapitel I des Zusatzprotokolls vervollständigt diese Aufzählung, indem es unter Buchstabe c weitere entsprechende Verletzungen von internationalen Kriegrechtsnormen hinzufügt, die nicht bereits im Hinweis von Artikel 1 Buchstabe b des Zusatzprotokolls auf die Genfer Konvention von 1949 enthalten sind. Buchstabe c verhindert, dass Verbrechen, die grundlegende Normen des Kriegsführungsrechtes (vgl. im besonderen Haager Übereinkommen von 1899 [SR 0.515.111] und von 1907 [SR 0.515.112]) verletzen, wie auch die schweren Verbrechen der Rotkreuz Abkommen von Genf, die nicht in den vier Übereinkommen von 1949 aufgezählt werden, aber in der Folge als solche definiert worden sind, als politisch strafbare Handlungen qualifiziert werden können. Dies trifft insbesondere für die in Artikel 11 und 85 des Zusatzprotokolls I zu den oben erwähnten Genfer Abkommen zu. Buchstabe c ist mit anderen Worten vor allem eine Verweisungsnorm; es gilt somit, die strafbaren Handlungen zu bezeichnen, die nicht als politisch strafbare Handlungen qualifiziert werden können, indem man sich auf sämtliche abgeschlossenen und künftige Konventionen bezieht, denen die Schweiz beitreten wird und worauf der Verweis Anwendung findet. Wir fügen bei, dass man heute nicht mehr von Krieg sprechen sollte, sondern von bewaffneten Konflikten; dieser Begriff umfasst die internationalen und nicht internationalen bewaffneten Konflikte, sowie die Zustände einer militärischen Besetzung. Einige der in all diesen Abkommen aufgezählten strafbaren Handlungen haben endlich auch den Schutz von Gütern zum Gegenstand.

Weder das IRSG noch irgendein Abkommen verpflichten gegenwärtig die Schweiz, diese Verbrechen in allen Fällen als nicht politische strafbare Handlungen anzusehen. Die erwähnten Handlungen heben sich aber derart aus den Scheusslichkeiten des alltäglichen Kriegsgeschehens heraus und zeugen von einer so grossen Missachtung der Grundsätze der Menschlichkeit, dass sie den Verbrechen gegen die Menschheit zugeordnet werden können. Es bestehen damit keine Gründe, den Tätern einer Deliktgruppe ein Privileg zukommen zu lassen, das den Tätern der andern Gruppe nicht zusteht (vgl. Art. 3 Abs. 2 Bst. a IRSG). Übrigens hat der schweizerische Gesetzgeber die beiden Gruppen von Verbrechen in bezug auf die Unverjährbarkeit gleichgestellt (vgl. Art. 109 Abs. 2 IRSG, das einen neuen Art. 75^{bis} StGB und Art. 56 MStG einführt). Das gegenseitig herrschende Vertrauen unter den Vertragsstaaten des Europäischen Auslieferungsübereinkommens, dessen Ziel es ist, das Prinzip der Demokratie zu erhalten sowie die Menschenrechte zu achten, rechtfertigt übrigens die Annahme dieser neuen Verpflichtung durch die Schweiz, nach welcher die *Gesamtheit* der im Kapitel I des Zusatzprotokolls erwähnten strafbaren Handlungen nicht als politisch anzusehen ist. Diese Haltung rechtfertigt sich um so mehr, als gemäss konstanter Praxis des Bundesgerichts, ein politisches Verbrechen nur unter bestimmten, genau umschriebenen Voraussetzungen angenommen wird (BGE 90 I 299; 101 Ia 64, Erw. 5; 425, Erw. 6b; 605 Erw. 7; 106 Ib 301, Erw. 4; 309, Erw. 3 Bst. c).

312 Kapitel II – *Ne bis in idem*

Einleitung

Artikel 9 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens enthält bereits den Grundsatz, wonach eine Person, die rechtskräftig abgeurteilt worden ist, für die

gleichen Handlungen in einem andern Staat kein zweites Mal verfolgt noch abgeurteilt wird. Dieser Grundsatz wird jedoch im Übereinkommen auf rechtskräftige, im um Auslieferung ersuchten Staat ergangene Urteile beschränkt. Zu diesen Bestimmungen hat die Schweiz anlässlich der Ratifikation des Übereinkommens zwei Vorbehalte angebracht (vgl. BB vom 27. Sept. 1966, Art. 2; AS 1967 814):

- erster Vorbehalt (Bst. a): Sie behält sich das Recht vor, die Auslieferung ebenfalls dann abzulehnen, wenn das rechtskräftige Urteil in einem dritten Staat ergangen ist, auf dessen Hoheitsgebiet die strafbare Handlung begangen worden ist;
- zweiter Vorbehalt (Bst. b): Sie behält sich die Möglichkeit vor, die akzessorische Auslieferung (darunter versteht man: die bewilligte Auslieferung für zusätzliche strafbare Handlungen, die für sich alleine die Voraussetzungen nicht erfüllen) trotz eines rechtskräftigen Urteils zu bewilligen, wenn Gründe bestehen, diesen Entscheid zu revidieren oder wenn die Strafe überhaupt nicht oder nur teilweise verbüsst worden ist.

Das Kapitel II des Zusatzprotokolls vervollständigt Artikel 9 des Übereinkommens mittels dreier neuer Absätze betreffend die *ne bis in idem*-Wirkung bei rechtskräftigen, in einem dritten Staat ergangenen Urteilen. Der ursprüngliche Artikel 9 des Übereinkommens, der sich auf rechtskräftig ergangene Urteile des ersuchten Staates bezieht, wird Absatz 1 der neuen Bestimmung.

Artikel 2 Absatz 2

Nach diesem Absatz wird die Auslieferung einer Person nicht bewilligt, gegen die in einem dritten Staat, der Vertragspartei des Übereinkommens ist, wegen der dem Ersuchen zugrundeliegenden Handlung oder Handlungen ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Was die Schweiz betrifft, so werden die rechtskräftigen Urteile eines jeden dritten Staates in Betracht gezogen, vorausgesetzt, es handelt sich um den Staat, auf dessen Hoheitsgebiet die strafbare Handlung begangen worden ist (vgl. oben, Vorbehalt Bst. a). Der eingeschränkte Wortlaut des Zusatzprotokolls gibt jedoch der Schweiz zu keinen Schwierigkeiten Anlass, steht doch gemäss neuem Absatz 4 des Artikels 9 der Anwendung weitergehender innerstaatlicher Bestimmungen über die *ne bis in idem*-Wirkung, die ausländischen Strafurteilen beigegeben wird, nichts entgegen. Mit dem Inkrafttreten des IRSG wurde eine analoge gesetzliche Grundlage geschaffen. Gemäss Artikel 5 Absatz 1 dieses Gesetzes wird nämlich einem Ersuchen nicht entsprochen, soweit in der Schweiz oder im Tatortstaat der Richter aus materiellrechtlichen Gründen den Verfolgten freigesprochen oder das Verfahren eingestellt oder auf eine Sanktion verzichtet oder einstweilen von ihr abgesehen hat (Bst. a), sowie wenn die Sanktion vollzogen wurde oder nach dem Recht des Urteilsstaates nicht vollziehbar ist (Bst. b).

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a

Buchstabe a schliesst die Auslieferung aus, wenn das rechtskräftige Urteil auf Freispruch lautet. Nach schweizerischer Vorstellung (vgl. oben, Bst. b zu Art. 9 des Übereinkommens sowie Art. 5 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 IRSG) rechtfertigt es sich nur dann, die Auslieferung abzulehnen, wenn die verfolgte Person aus ma-

terillrechtlichen Gründen freigesprochen wurde und keine Revisionsgründe vorliegen (vgl. auch Botschaft über die Genehmigung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens, Ziff. 6 Bst. c und f; BBl 1966 I 467). Nicht jedes Urteil auf Freispruch schliesst jedoch die Auslieferung aus. Sie ist in den folgenden zwei Fällen möglich:

- wenn dem ersuchenden Staat neue Tatsachen zur Kenntnis kommen, nachdem ein rechtskräftiges Urteil auf Freispruch in einem dritten Staat ergangen war, und diese Tatsachen geeignet sind, eine Revision des fraglichen Urteils zu begründen. In diesem Fall ist jedoch das im dritten Staat ergangene Urteil nicht «wegen der dem Ersuchen zugrundeliegenden Handlung oder Handlungen» ausgesprochen worden, da ja das Ersuchen des ersuchenden Staates auf Tatsachen beruht, die dem Gericht des dritten Staates im Zeitpunkt des Freispruchs nicht bekannt waren;
- wenn in einem dritten Staat ein Urteil auf Freispruch aus rein formellrechtlichen Gründen ergangen ist, z. B. mangels Gerichtsbarkeit. Auch in diesem Fall ist das im dritten Staat ergangene Urteil nicht «wegen der dem Ersuchen zugrundeliegenden Handlung oder Handlungen» ausgesprochen worden.

Diese Bestimmung des Protokolls stimmt mit der schweizerischen Vorstellung auf dem Gebiete des Auslieferungsrechtes überein. Erwähnt sei nur, dass hiermit lediglich eine Regelung der *ne bis in idem*-Wirkung bezüglich rechtskräftiger Urteile auf Freispruch, die in einem dritten Staat ergangen sind, erreicht wird. Der schweizerische Vorbehalt zu Artikel 9 des Übereinkommens (Bst. b) bezieht sich hingegen ausschliesslich auf jene Urteile auf Freispruch, die im ersuchten Staat ergangen sind. Es ist demnach angezeigt, diesen Vorbehalt beizubehalten, um zu verhindern, dass die verfolgte Person aufgrund der zwingenden Form des ursprünglichen Artikels 9 (der gemäss Protokoll neu Absatz 1 dieser Bestimmung wird) geltend machen kann, es sei nicht zulässig, entgegen dem Wortlaut dieser Bestimmung ihre Auslieferung zu bewilligen. Danach führt Kapitel II nicht dazu, dass der von der Schweiz angebrachte Vorbehalt gegenstandslos wird.

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b

Dieser Buchstabe bezieht sich auf Urteile, die eine Freiheitsstrafe oder eine andere Massnahme verhängen. Die generelle Anwendung des Grundsatzes *ne bis in idem* auf solche Urteile führte zu einem nicht annehmbaren Ergebnis, bedeutete dies doch, dass, sobald in einem Staat ein Strafurteil ergangen ist, andere Staaten die strafbare Handlung nicht mehr verfolgen könnten. Das Interesse der Staaten an einer Verminderung der Kriminalität muss jedoch im Einklang stehen mit dem Grundsatz, wonach eine Person nicht für die gleiche Handlung mehrmals verfolgt werden darf.

In den Mitgliedstaaten des Europarates, deren Gesetzgebungen diesbezüglich Spezialbestimmungen enthalten, führten die erwähnten Entgegnungen üblicherweise zum Ergebnis, dass einer im Ausland ausgesprochenen Verurteilung lediglich materielle Rechtskraft zukommt, wenn die Sanktion vollzogen oder erlassen wurde. In der Schweiz findet sich dieser Grundsatz in Artikel 3 Ziffer 2, Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 Ziffer 2 StGB.

Diese Lösung trägt den legitimen Interessen des Verurteilten, für die gleiche Handlung nicht mehrfach verfolgt zu werden, ausreichend Rechnung. In der Tat wird normalerweise nur dann ein neues Strafverfahren eingeleitet, wenn sich der Verurteilte dem Vollzug der Sanktion im ersten Urteilsstaat entzogen hat. Dagegen darf kein neues Strafverfahren eingeleitet werden, wenn der Vollzug des Urteils ordnungsgemäss erfolgt.

Dies sind die Erwägungen, die zum Gehalt dieser Bestimmung führten. Die Wirkung der *res iudicata* kommt somit dem Urteil zu, das eine Sanktion beinhaltet, die vollumfänglich vollstreckt worden ist, oder das Gegenstand einer *Begnadigung* oder einer *Amnestie* ist, die sich auf den noch nicht vollzogenen Teil oder die Gesamtheit der Sanktion bezieht. Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung ist die Auslieferung auch nicht ausgeschlossen, wenn nur ein kleiner Teil der ausgesprochenen Strafe oder durch Urteil auferlegten Massnahme noch nicht ordnungsgemäss vollzogen worden ist. Im Zeitpunkt der Erarbeitung des Protokolls war es nicht möglich, eine Trennung zwischen den Fällen, in denen sich der Verfolgte einem massgebenden Teil und jenen in denen er sich lediglich einem kleinen Teil seiner Sanktion entzogen hat, aufzuzeigen. Gemäss der Vorstellung, worauf diese Bestimmung beruht, dürfte die Schweiz jedoch von einem Auslieferungersuchen absehen, wenn nur ein kleiner Teil der Sanktion noch nicht vollzogen worden ist. Dies gilt unabhängig davon, inwieweit der andere Staat gehalten ist, bei der Festlegung der Strafe den bereits verbüsst Teil der Strafe zu berücksichtigen. Die alleinige Tatsache, dass eine bereits verurteilte Person Gegenstand neuer Strafverfahren sein kann, dürfte nämlich zu einer ungerechten Verschlechterung ihrer Lage führen.

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b IRSG enthält den im Zusatzprotokoll erwähnten Grundsatz, jedoch beschränkt auf in der Schweiz oder im Tatortstaat ergangene Urteile. Die durch das Zusatzprotokoll geschaffene neue Verpflichtung entspricht allerdings weitgehend der schweizerischen Vorstellung. Bezogen auf die Amnestie, wurde bereits erwähnt, dass die bilateralen Verträge mit der Bundesrepublik Deutschland und Österreich eine analoge Regelung enthalten (vgl. oben, Ziff. 11). Der Unterschied dieser beiden Regelungen liegt darin, dass jene des Protokolls lediglich das Verbot der Auslieferung beinhaltet, wenn eine Amnestie bezüglich des Vollzugs ausgesprochen wurde, das heisst im Falle einer Amnestie, nachdem in einem dritten Staat ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Obgleich eine Amnestie sowohl bezüglich des Vollzugs eines rechtskräftigen Urteils als auch der Strafverfolgung ausgesprochen werden kann, ist es folgerichtig, entsprechend der allgemeinen Auffassung dieser Bestimmung des Protokolls, dass sich die vorgesehene Regelung nicht auf die Strafverfolgung bezieht (vgl. Jean-François Aubert, *Traité de droit constitutionnel suisse*, Neuchâtel 1967, No. 1467). Das Protokoll stimmt mit der schweizerischen Vorstellung überein, wonach einer Amnestie nur Rechnung getragen werden kann, wenn sie von jenem Staat ausgesprochen wurde, der für die Verfolgung der zur Frage stehenden strafbaren Handlung zuständig ist.

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c

Dieser Buchstabe bezieht sich auf jene Urteile, wo das Gericht die Schuld des Täters festgestellt, aber keine Sanktion verhängt hat. Dies kann nach schweize-

rischem Strafrecht insbesondere der Fall sein bei Rücktritt (Art. 21 Abs. 2 StGB), beim untauglichen Versuch, wobei der Täter aus Unverstand gehandelt hat (Art. 23 Abs. 2 StGB) und bei Überschreitung der Notwehr in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff (Art. 33 Abs. 2 StGB).

Artikel 2 Absatz 3

Als notwendig wurde erachtet, eine Regelung für jene Fälle vorzusehen, bei denen dem ersuchenden Staat ein besonderes Interesse an der Durchführung einer eigenen Strafverfolgung zukommt, selbst dann, wenn bereits ein Urteil in einem dritten Staat ergangen ist. Die erste Kategorie umfasst die Fälle, in denen die dem Urteil zugrundeliegende Handlung gegen eine Person, die im ersuchenden Staat ein öffentliches Amt bekleidet oder gegen eine öffentliche Einrichtung oder Sache in diesem Staat begangen worden ist oder wenn der Verurteilte selbst im ersuchenden Staat ein öffentliches Amt bekleidet hat. Die zweite Kategorie betrifft die Fälle, in denen die dem Urteil zugrundeliegende Handlung ganz oder teilweise im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates begangen worden ist. Diese Bestimmung zeugt von der Bedeutung des Territorialitätsprinzips, das auch zum Beispiel Artikel 7 des Europäischen Auslieferungübereinkommens beeinflusst hat. Dazu kommt, dass sich die Justizbehörden des Tatortstaates die Beweismittel des öftern einfacher beschaffen können und ebenfalls die Durchführung eines eigenen Strafverfahrens nützlich sein kann, wenn die geschädigte Partei Schadenersatzansprüche geltend macht. In all den obgenannten Fällen ist die Auslieferung möglich, aber es besteht keine Verpflichtung. Somit wird versucht, jegliche Konflikte zu lösen, die zwischen dieser Bestimmung und Absatz 4, der das Verhältnis zum innerstaatlichen Recht regelt, entstehen können.

Artikel 2 Absatz 4

Es ist offenkundig, dass das interne Recht mehrerer Staaten weitergehendere Bestimmungen enthält als jene der Absätze 2 und 3 des Artikels 2 des Protokolls, wenn es darum geht, die *ne bis in idem*-Wirkung von Urteilen anzuerkennen, die in einem dritten Staat ergangen sind, der nicht Mitglied des Europäischen Auslieferungübereinkommens ist, oder gar von Urteilen, deren Strafe zum Beispiel nicht vollzogen wurde. Dies gilt, wie bereits erwähnt (vgl. Ziff. 312 zu Art. 2 Abs. 2), für das schweizerische Recht.

313 Kapitel III – Schlussbestimmungen

Die Mehrheit der Artikel 3–9 stützen sich auf die üblichen Schlussbestimmungen der im Rahmen des Europarates ausgearbeiteten Vereinbarungen und Übereinkommen und geben somit zu keinen Bemerkungen Anlass.

Abschliessend noch ein Wort zur Frage des Verhältnisses zwischen Protokoll und den Bestimmungen des Artikels 28 des Europäischen Auslieferungübereinkommens, die auch das Verhältnis zwischen dem erwähnten Übereinkommen und den bilateralen Vereinbarungen auf dem Gebiete der Auslieferung betreffen. Dies interessiert die Schweiz um so mehr als, wie wir bereits gesehen haben (vgl. oben, Ziff. 11), mit der Bundesrepublik Deutschland und Österreich doch Zusatzverträge bestehen, wonach einzig die im ersuchten Staat verfügte Amne-

stie die Auslieferung hindert. Die analoge Anwendung von Artikel 28 Ziffer 2 des Europäischen Auslieferungübereinkommens lässt den Schluss zu, dass das Ziel der bilateralen Vereinbarungen darin besteht, die Bestimmungen des Protokolls zu ergänzen.

32 Zweites Zusatzprotokoll Nr. 98 vom 17. März 1978 zum Europäischen Auslieferungübereinkommen

321 Kapitel I – Akzessorische Auslieferung

Die Gesetzgebungen mehrerer Staaten unterscheiden zwischen den eigentlichen strafbaren Handlungen und bestimmten anderen Arten strafbarer Handlungen. Die eigentlichen strafbaren Handlungen werden mit einer von einer Justizbehörde ausgesprochenen Freiheitsstrafe geahndet, während die anderen zu einer von einer Verwaltungsbehörde ausgesprochenen Busse oder Geldstrafe Anlass geben, wobei die Möglichkeit besteht, den Richter anzurufen (Ordnungswidrigkeiten in der BRD). Es kann die Entwicklung festgestellt werden, dass der schweizerische Gesetzgeber mehr und mehr schwere strafbare Handlungen mit einer hohen Busse ahndet (vgl. z. B. Art. 35 Abs. 3 des Atomgesetzes; SR 732.0; Art. 20 Ziff. 2, Art. 21 Ziff. 1 und 2, Art. 22 des Betäubungsmittelgesetzes; SR 812.121; Art. 37 Ziff. 2 und Art. 38 Ziff. 2 des Gewässerschutzgesetzes; SR 814.20; Art. 35 Abs. 2 und 3 des Epidemiengesetzes; SR 818.01), die manchmal mit einer Freiheitsstrafe verbunden werden kann (z. B. Art. 20 Ziff. 1 des Betäubungsmittelgesetzes und Art. 32 Ziff. 1 des Giftgesetzes; SR 814.80).

Gemäss Europäischem Auslieferungübereinkommen kann wegen strafbarer Handlungen, die lediglich mit Busse bestraft werden, die akzessorische Auslieferung (d. h. die Auslieferung für Taten, die das geforderte Strafmass nicht erfüllen), wie in Artikel 2 Ziffer 2 des Übereinkommens vorgesehen, nicht gewährt werden. Aufgrund ihrer Art genügen nämlich diese strafbaren Handlungen nicht der Bedingung bezüglich der Natur der Sanktion. Dessen ungeachtet können diese strafbaren Handlungen bedeutende soziale Schäden verursachen. Aus diesem Grunde wurde es als notwendig erachtet, sie alle in die Kategorie der strafbaren Handlungen aufzunehmen, die zur akzessorischen Auslieferung Anlass geben.

Kapitel I dehnt somit den Anwendungsbereich der akzessorischen Auslieferung, vorgesehen in Artikel 2 Ziffer 2 des Übereinkommens, auf diese strafbaren Handlungen aus. Es ergibt sich von selbst, dass, hinsichtlich der doppelten Strafbarkeit, alle diese strafbaren Handlungen die generelle Bedingung von Artikel 2 Ziffer 1 erfüllen müssen, wonach sie sowohl nach dem Recht des ersuchenden als auch des ersuchten Staates strafbar sein müssen. Es ist jedoch nicht notwendig, dass die strafbaren Handlungen in beiden Staaten mit der gleichen Art von Sanktionen geahndet werden. Die anderen vom Übereinkommen aufgestellten Bedingungen (Grundsatz der Spezialität, dem Ersuchen beizufügende Schriftstücke usw.) wurden nicht geändert.

Die im Protokoll vorgesehene Regelung stimmt mit den Grundsätzen der akzessorischen Auslieferung nach Artikel 36 Absatz 2 IRSG überein, wonach die Auslieferung für die Gesamtheit der strafbaren Handlungen gewährt werden

kann, wenn davon eine strafbare Handlung ein Auslieferungsdelikt ist (Art.35 Abs.1 IRSG).

322 Kapitel II – Fiskalische strafbare Handlungen

Gemäss Artikel 5 des Übereinkommens wird die Auslieferung für fiskalische strafbare Handlungen, das heisst für Abgaben-, Steuern-, Zoll- und Devisenstrafsachen nur dann gewährt, wenn die Vertragsstaaten es dementsprechend vereinbart haben.

Kapitel II des Protokolls gibt nun Artikel 5 des Übereinkommens eine zwingende Form: Die Auslieferung muss, unabhängig von irgendeiner Vereinbarung zwischen den Vertragsstaaten, jedesmal dann gewährt werden, wenn die nach dem Recht des ersuchenden Staates fiskalische strafbare Handlung ebenfalls eine fiskalische strafbare Handlung derselben Art nach dem Recht des ersuchten Staates darstellt. Diese neue Bestimmung bringt die in mehreren Mitgliedstaaten des Europarates eingetretene Entwicklung zum Ausdruck, nämlich zu verhindern, dass die fiskalischen strafbaren Handlungen vom Anwendungsbereich der Auslieferung ausgeschlossen sind.

Während langer Zeit herrschte die Meinung vor, dass die fiskalischen strafbaren Handlungen nicht wie die gemeinen strafbaren Handlungen betrachtet werden sollten, zählte man sie doch zu den nicht auslieferungsfähigen Delikten, wie etwa traditionsgemäss die militärischen und die politischen. Die Staaten zögerten, die Auslieferung zu bewilligen, da das Opfer nicht eine Einzelperson, sondern ein anderer Staat war. Man erachtete es nämlich als nicht angebracht, dass ein Staat die fiskalischen Einnahmen eines andern Staates schützt. In letzter Zeit zeichnete sich jedoch eine massgebende Änderung hinsichtlich der internationalen Strafrechtspolitik ab. Mehr und mehr zeigt sich heute die Notwendigkeit, die zwischenstaatliche Zusammenarbeit zu verstärken, um die grenzüberschreitende Wirtschaftskriminalität besser bekämpfen zu können, die darauf hinausläuft, unbekannte Ausmasse anzunehmen und selbst für den Staat eine ernsthafte Gefahr darstellt. So haben die nordischen Staaten (Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden) Ende der Fünfzigerjahre eine einheitliche gesetzliche Regelung angenommen, welche die Auslieferung wegen fiskalischer strafbarer Handlungen nicht ausschliesst. Der Auslieferungsvertrag, abgeschlossen zwischen den Beneluxstaaten (Belgien, Luxemburg und Niederlande) am 27. Juni 1982, sieht sie sogar ausdrücklich vor.

Das Problem der Fiskalkriminalität hat den Europarat ebenfalls wiederholt beschäftigt. Anlässlich der 8. Konferenz der Europäischen Justizminister in Stockholm (1973) wurde der Wunsch geäussert, dass die Arbeiten des Europarates hinsichtlich der Fiskalkriminalität ebenfalls auf das Gebiet der Auslieferung ausgedehnt werden sollten. Diese führten zum vorliegenden Zusatzprotokoll, das wir Ihnen nun zur Genehmigung unterbreiten. Des weitern, wie bereits oben erwähnt (vgl. Ziff. 21), hat die parlamentarische Versammlung zweimal die Mitgliedstaaten über das Ministerkomitee eingeladen, das Zusatzprotokoll ohne Verzug zu ratifizieren. Dieses Thema war auch Gegenstand des unter der Obhut der parlamentarischen Versammlung, im März 1980 in Strassburg, abgehaltenen

Kolloquiums über die internationale Steuerumgehung und Steuerhinterziehung. Schliesslich sei noch erwähnt, dass, abgesehen von der Schweiz, kein Staat, der dieses Protokoll unterzeichnet oder ratifiziert hat (vgl. oben, Ziff. 2), Erklärungen oder Vorbehalte angebracht hat, die das Kapitel II ausschliessen. Anlässlich der Ratifikation des Protokolls hat Österreich erklärt, dass es diesen Titel nur insoweit annehme, als es sich um fiskalische strafbare Handlungen in Abgaben-, Steuer- und Zollsachen handle.

Nach schweizerischem Recht gilt der Ausschluss der Auslieferung für fiskalische strafbare Handlungen als ein seit lange anerkannter Grundsatz (vgl. Art. 11 des ausser Kraft gesetzten Bundesgesetzes vom 22. Januar 1892 betreffend die Auslieferung gegenüber dem Ausland). In der am 8. März 1976 (BB1 1976 II 444) an Sie gerichteten Botschaft betreffend ein Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen haben wir vorgeschlagen, von diesem Grundsatz, dem im Gesetzesentwurf eine generelle Bedeutung zukommt, ausnahmsweise dann abzugehen, sofern die Ablehnung des Ersuchens wesentliche Interessen der Schweiz erheblich beeinträchtigen könnte (Art. 3 Abs. 3 Gesetzesentwurf). Nach längeren Diskussionen kamen Sie zum Schluss, die Auslieferung für diese Kategorie strafbarer Handlungen gänzlich auszuschliessen (Art. 3 Abs. 3 IRSG). Auch wenn gemäss Artikel 1 Absatz 1 IRSG die internationalen Vereinbarungen vorbehalten bleiben, deren Anwendungsbereich *ratione materiae* von der Regelung nach IRSG abweicht, erachten wir es als nicht opportun, den erwähnten Grundsatz fallenzulassen. Im übrigen hat die Schweiz bereits anlässlich der Unterzeichnung dieses Protokolls vernehmen lassen, dass sie dieses Kapitel (vgl. oben, Ziff. 21) nicht annehme. Dieser Vorbehalt ist somit im Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zu wiederholen.

323 Kapitel III – Abwesenheitsurteile

Einleitung

Der Begriff «Abwesenheitsurteile», wie er in diesem Teil des Protokolls verwendet wird, umfasst jene Entscheide, die von einer mit dem Strafverfahren betrauten Justizbehörde, anschliessend an die Verhandlung, welcher der Verurteilte nicht persönlich beiwohnte, ergangen sind. Ausgenommen sind «Strafverfügungen», die im Ausland wie in der Schweiz in der Regel Verurteilungen ohne Durchführung einer Hauptverhandlung sind, ja sogar Entscheide einer Verwaltungsbehörde.

Absatz 1

Kapitel III ergänzt das Europäische Auslieferungsübereinkommen dahingehend, dass es dem ersuchten Staat erlaubt ist, die Auslieferung zwecks Vollstreckung eines Abwesenheitsurteils abzulehnen, wenn nach seiner Auffassung im ersuchenden Staat in dem diesem Urteil vorangegangenen Verfahren nicht die Mindestrechte der Verteidigung gewahrt worden sind, die anerkanntermassen jedem einer strafbaren Handlung Beschuldigten zustehen. Die Auslieferung wird jedoch bewilligt, wenn der ersuchende Staat dem Betroffenen eine als ausreichend erachtete Zusicherung auf Durchführung eines neuen Gerichtsverfah-

rens gibt, in dem die Rechte der Verteidigung gewahrt bleiben. Diese Zusicherung soll nicht nur die Möglichkeit, ein Rechtsmittel einzulegen, umfassen, sondern ebenfalls dessen Wirkungen. Nach der Auslieferung kann der Betroffene entweder das Abwesenheitsurteil anerkennen oder die Durchführung eines neuen Gerichtsverfahrens anfragen. Sofern jedoch das Recht des ersuchenden Staates die Durchführung eines neuen Gerichtsverfahrens nicht erlaubt, ist der ersuchte Staat nicht verpflichtet, die Auslieferung zu bewilligen.

Absatz 2

Kapitel III verstärkt den Schutz der auszuliefernden Person, indem vorgesehen wird, dass die vom ersuchten Staat an die auszuliefernde Person gerichtete Mitteilung des Abwesenheitsurteils im ersuchenden Staat nicht als förmliche Zustellung mit Wirkung für das Strafverfahren im letzten Staat betrachtet wird. Diese Bestimmung zielt darauf hin, zu verhindern, dass der auszuliefernden Person eine relativ kurze Einsprachefrist zusteht, während das Auslieferungsverfahren im ersuchten Staat mehrere Wochen oder gar Monate dauern kann. Des weitern soll eine andere Schwierigkeit verhindert werden. In gewissen Staaten führt die Einsprache des Verurteilten *ipso jure* zur Aufhebung des in Abwesenheit ergangenen Urteils. Diese um Auslieferung zwecks Vollstreckung eines solchen Urteils ersuchten Staaten ziehen dabei lediglich die Strafvollzugsverjährung in Betracht. Im Gegensatz dazu – dies gilt für andere Staaten, insbesondere für die Schweiz – kommt der Einsprache des Verurteilten oft nicht die gleiche Wirkung zu. Das heisst, dass in diesen Staaten vom Grundsatz ausgegangen wird, dass im Falle eines Auslieferungsersuchens, gestützt auf ein Abwesenheitsurteil, lediglich der Strafvollstreckungsverjährung Rechnung zu tragen ist. Da in der Regel die Strafverfolgung eher verjährt als die Strafvollstreckung, würde das Fehlen einer Regelung, wie in Absatz 2 enthalten, die Auslieferung erschweren, sofern der ersuchende und der ersuchte Staat nicht die gleichen Verjährungsgrundsätze anwenden.

Die Gesamtheit der Bestimmungen des Kapitels III, die im übrigen mit Artikel 2 Buchstabe a IRSG übereinstimmt, hat zum Ziel, die Grundsätze, wie sie im Europäischen Übereinkommen zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten enthalten sind, auf dem Gebiete der Auslieferung zu konkretisieren.

324 Kapitel IV – Amnestie

Das Europäische Auslieferungsübereinkommen schweigt darüber, ob eine Amnestie die Ablehnung der Auslieferung begründen kann. Wie wir bereits gesehen haben (vgl. oben, Ziff. 312, zu Art. 2 Abs. 2) regelt das erste Zusatzprotokoll das Problem der in einem Drittstaat, der Vertragspartei des Übereinkommens ist, verfügten Amnestie. Die im zweiten Zusatzprotokoll vorgeschlagene Lösung betrifft die im ersuchten Staat erlassene Amnestie. Danach wird die Auslieferung für eine im ersuchten Staat der Amnestie unterliegenden strafbaren Handlung nicht gewährt, wenn diesem Staat die Gerichtsbarkeit zukommt, diese strafbare Handlung gemäss innerstaatlichem Strafrecht zu verfolgen. Diese Amnestie bezieht sich nicht nur auf die Strafvollstreckung, wie es die Regelung im

ersten Zusatzprotokoll vorsieht, sondern ebenfalls auf die Strafverfolgung. Aus diesem Grunde kann die Auslieferung nur dann abgelehnt werden, wenn der Staat, der die Amnestie für jene strafbaren Handlungen erlassen hat, wofür um Auslieferung ersucht worden ist, die Gerichtsbarkeit hat, diese strafbaren Handlungen zu verfolgen und zu ahnden. Diese Bedingung ist notwendig hinsichtlich der Amnestie für eine strafbare Handlung, die Gegenstand des Strafverfahrens ist. Einerseits ist es klar, dass der ersuchte Staat im Rahmen des Auslieferungsverfahrens keine Strafgerichtsbarkeit ausübt. Andererseits ist es offenkundig, dass gewisse Staaten Amnestien für strafbare Handlungen erlassen, obgleich ihnen die Zuständigkeit fehlt, und dass sich diese Staaten weigern auszuliefern, da eine Amnestie erlassen worden ist. Es rechtfertigt sich nicht, im Auslieferungsverfahren die *ne bis in idem*-Wirkung einer Amnestie zu verleihen, die in einem Staate erlassen worden ist, dessen Rechtsordnung durch die zur Frage stehende strafbare Handlung in keiner Art und Weise betroffen ist.

Wie wir bereits erwähnt haben, stellt die im Protokoll vorgeschlagene Regelung für die Schweiz keine Neuheit dar, da sie bereits in den mit der Bundesrepublik Deutschland und Österreich abgeschlossenen Zusatzverträgen, die der Ergänzung des Übereinkommens dienen, enthalten ist.

325 Kapitel V – Übermittlung von Auslieferungsersuchen

Artikel 12 Ziffer 1 des Übereinkommens sieht die Übermittlung des Auslieferungsersuchens auf diplomatischem Weg vor. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass dieser Weg zu gewissen Verzögerungen führen kann. Deshalb sieht Kapitel V des Zusatzprotokolls die Möglichkeit vor, in Anlehnung an das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, die Ersuchen direkt zwischen den Justizministerien zu übermitteln.

Diese willkommene Vereinfachung entspricht der Regelung des Artikel V Absatz 1 des Zusatzvertrages mit der Bundesrepublik Deutschland und des Artikels VII Absatz 1 des Zusatzvertrages mit Österreich. Sie stimmt ebenfalls mit Artikel 27 Absatz 2 IRSG überein.

326 Kapitel VI – Schlussbestimmungen

Die Bestimmungen dieses Kapitels stützen sich auf die Schlussbestimmungen, wie sie in den neueren Übereinkommen und Vereinbarungen des Europarates enthalten sind. Einzig Artikel 9 Absatz 1 stellt eine neue Bestimmung dar, wonach die von einem Staate hinsichtlich einer Bestimmung des Übereinkommens gemachten Vorbehalte ohne gegenteilige Äusserung ebenfalls für das Zusatzprotokoll gelten. Die übrigen Artikel geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

33 **Zusatzprotokoll Nr. 99 vom 17. März 1978 zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen**

331 **Kapitel I – Fiskalische strafbare Handlungen**

Einleitung

In der vorliegenden Botschaft haben wir bereits hervorgehoben (vgl. Ziff. 322), dass die Wirtschaftskriminalität, die sich häufig in Verbrechen gegen das Fiskalrecht ausdrückt, in den letzten Jahrzehnten beunruhigende, ja erschreckende Ausmasse erreicht hat. Ein Mittel, um diese Art von Kriminalität, die die Grundstützen des Staates untergraben kann zu bekämpfen, ist der Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Justizbehörden, die mit der Verfolgung und Ahndung von fiskalischen strafbaren Handlungen betraut sind. Die in diesem Zusammenhang von verschiedenen europäischen Staaten angestrebten Bemühungen haben sich nicht auf das Gebiet der Auslieferung beschränkt, sondern haben auch die Rechtshilfe betroffen, von der dieses Übereinkommen handelt («kleine», «andere» oder «akzessorische» Rechtshilfe genannt), nämlich die Zustellung von Akten, die Beweisaufnahme (Einvernahme von Zeugen, Sachverständigen oder Beschuldigten, Durchsuchung von Personen und Räumen, Gegenüberstellungen), die Herausgabe von Beweismitteln oder von anderen Schriftstücken. Abgesehen von den bisher abgeschlossenen bilateralen und multilateralen Übereinkommen ausserhalb des Europarates (z. B. zwischen den skandinavischen Ländern oder zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien einerseits und Frankreich andererseits) sind dessen mannigfaltige Tätigkeiten – sei es auf Stufe der parlamentarischen Versammlung des Europarates, sei es auf Stufe des Ministerausschusses – zur besseren Bekämpfung der Steuerumgehung und Steuerhinterziehung, zu erwähnen. So hat zum Beispiel die parlamentarische Versammlung am 24. April 1978 die Empfehlung 833 (1978) angenommen, die die Mitgliedstaaten des Europarates auffordert, geeignete Massnahmen zur Verringerung der internationalen Steuerumgehung zu treffen. Das gleiche Problem beschäftigte auch schon die OECD, nahm sie doch am 21. September 1977 eine Empfehlung gleicher Art an. Bei der Prüfung der Empfehlung 833 (1978) hat der Ministerausschuss des Europarates den Europäischen Ausschuss für Strafrechtsfragen (CDPC) beauftragt, zusammen mit der OECD und in Berücksichtigung ihrer bisherigen Arbeiten auf diesem Gebiet, dem Europäischen Ausschuss für juristische Zusammenarbeit (CDCJ) und eventuell den Europäischen Gemeinschaften eine Studie darüber zu erstellen, ob die Ausarbeitung eines multilateralen Übereinkommens auf dem Gebiet der Rechts- und Amtshilfe in Steuersachen möglich wäre. Nach Kenntnisnahme der Ansichten des CDPC und des CDCJ hat der Ministerausschuss im Februar 1982 beschlossen, einen Sachverständigenausschuss im Steuerrecht zu schaffen und ihn beauftragt, einen Entwurf eines multilateralen Übereinkommens zur Bekämpfung der internationalen Steuerumgehung und Steuerhinterziehung auszuarbeiten. Die Arbeiten dieses Ausschusses sind heute voll im Gange. In der Schweiz hat das Problem der Steuerumgehung und Steuerhinterziehung verschiedene parlamentarische Interventionen hervorgerufen, beispielshalber seien die einfache Anfrage Müller-Bern vom 26. September 1978 (78.764), die Interpellation Vincent vom 2. Juni 1980 (80.419), die Interpellation Robbiani vom 17. Juni 1980

(80.463) und die Motion der sozialdemokratischen Fraktion vom 30. November 1981 (81.541) erwähnt. Wir erinnern ebenfalls an die Bankeninitiative, die unter anderem eine Anzahl von Massnahmen zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung durch Ausbau der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen verlangt und die Gegenstand einer Botschaft war, die wir Ihnen am 18. August 1982 (BBl 1982 II 1201) unterbreitet haben.

Das Zusatzprotokoll, das wir Ihnen zur Genehmigung vorlegen, stellt einen wichtigen Schritt in Richtung engerer Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten des Europarates für die Bekämpfung von fiskalischen strafbaren Handlungen mittels der akzessorischen Rechtshilfe dar.

Artikel 1

Gemäss Artikel 2 Buchstabe a des Übereinkommens kann die Rechtshilfe verweigert werden, wenn sich das Ersuchen auf strafbare Handlungen bezieht, die vom ersuchten Staat als fiskalische strafbare Handlungen angesehen werden. Artikel 1 will diese Möglichkeit ausschliessen. Danach sind die Vertragsparteien des Zusatzprotokolls verpflichtet, die vom Übereinkommen vorgesehene Rechtshilfe zu leisten. Das Zusatzprotokoll rechnet folglich die fiskalischen strafbaren Handlungen den gewöhnlichen zu. Artikel 1 umschreibt nicht, was unter fiskalischen strafbaren Handlungen zu verstehen ist, ein Begriff, der von Staat zu Staat abweichen kann. Er begnügt sich damit, die Formulierung des Übereinkommens zu übernehmen. Im übrigen berührt das Zusatzprotokoll Artikel 2 Buchstabe b des Übereinkommens nicht, der es erlaubt, die Rechtshilfe zu verweigern, wenn der ersuchte Staat der Ansicht ist, dass die Erledigung des Ersuchens geeignet ist, die Souveränität, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen seines Landes zu beeinträchtigen.

Artikel 2

Diese Bestimmung verdeutlicht, unter welchen Voraussetzungen beidseitige Strafbarkeit anzunehmen ist, wobei die gleichen Prinzipien wie bei der Auslieferung (vgl. Ziff. 322) herbeigezogen werden. Hat eine Vertragspartei die Erledigung von Rechtshilfeersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme von Gegenständen der Bedingung unterworfen, dass die dem Rechtshilfeersuchen zugrundeliegende strafbare Handlung sowohl nach dem Recht der ersuchenden als auch nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei strafbar ist, so ist diese Bedingung in bezug auf fiskalische strafbare Handlungen erfüllt, wenn die Handlung nach dem Recht der ersuchenden Vertragspartei strafbar ist und einer strafbaren Handlung derselben Art nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei entspricht.

Diese Bestimmung hat nun darum eine besondere Bedeutung, weil die Schweiz seinerzeit die erwähnte Bedingung durch Anbringen eines entsprechenden Vorbehaltes gestellt hatte (vgl. BB v. 27. 9. 1966, Art. 3; AS 1967 805). Absatz 2 von Artikel 2 des Zusatzprotokoll hält fest, dass das Ersuchen nicht mit der Begründung abgelehnt werden darf, dass das Recht der ersuchten Vertragspartei nicht dieselbe Art von Abgaben oder Steuern oder keine Abgaben-, Steuer-, Zoll- oder Devisenbestimmungen derselben Art wie das Recht der ersuchenden Vertragspartei vorsieht.

Die Schweiz hat bisher in der Regel die Rechtshilfe in Fiskalsachen immer verweigert, wobei drei Ausnahmen zu erwähnen sind. Die erste betrifft die Rechtshilfe zur Entlastung des Verfolgten, ein Prinzip, das sich in der Praxis durchsetzte und heute in Artikel 63 Absatz 5 IRSG verankert ist. Die zweite Ausnahme findet sich im Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika (USV) vom 25. Mai 1973, in Kraft getreten am 23. Januar 1977 (SR 0.351.933.6), wo sich die Schweiz verpflichtet hat, Rechtshilfebegehren, welche der Strafverfolgung gegen leitende Mitglieder des organisierten Verbrechens dienen, zu entsprechen (vgl. Art. 2 Ziff. 2 i. V. m. Art. 7 USV). Die dritte Ausnahme ist schliesslich in den von der Schweiz in den 60er Jahren abgeschlossenen Abkommen mit unseren Nachbarstaaten über Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen zu finden, in welchen aus spezifischen Gründen eine Rechtshilfepflicht bei Verstössen gegen Zollvorschriften im Zusammenhang mit dem Grenzübertritt von Personen und Waren vereinbart wird (vgl. BBl 1961 I 724, Ziff. III).

Das Inkrafttreten des IRSG hat eine neue Rechtslage geschaffen. Gemäss Artikel 3 Absatz 3 kann nun die Schweiz akzessorische Rechtshilfe (nach dem dritten Teil des Gesetzes) leisten, wenn Gegenstand des Verfahrens ein Abgabebetrag ist. Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 24. Februar 1982 (IRSV; SR 351.11; AS 1982 846) umschreibt den Abgabebetrag im Sinne von Artikel 14 Absatz 2 des Verwaltungsstrafrechts (VStrR; SR 313.0). Der weite Abgabebegriff, der in diesem Gesetz gebraucht wird, umfasst zweifellos Gebühren, direkte und indirekte Steuern, Zölle usw. Ausgenommen sind hingegen die Vorschriften betreffend Geldwechsel, Devisenhandel sowie Steuern und Gebühren, die gegen die öffentliche Ordnung der Schweiz verstossen (Art. 1, Abs. 2 IRSG bestimmt übrigens, dass den Hoheitsrechten, der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder anderen wesentlichen Interessen der Schweiz Rechnung zu tragen ist). Andererseits ist Artikel 14 Absatz 2 VStrR nur anwendbar, sofern es sich um einen erheblichen ertragenen Betrag handelt. Die IRSV präzisiert schliesslich in ihrem Artikel 24 Absatz 2, dass ein ausländisches Ersuchen nicht allein mit der Begründung abgelehnt werden darf, dass das schweizerische Recht nicht dieselbe Art von Abgaben oder keine Abgabenbestimmungen derselben Art vorsieht. Das in einem Strafverfahren wegen Abgabebetrag betreffend Mehrwertsteuer gestellte Rechtshilfeersuchen kann nun beispielsweise die Schweiz nicht allein aus dem Grund verweigern, weil sie nur die Warenumsatzsteuer kennt. Damit Rechtshilfe wegen Abgabebetrag gewährt werden kann, muss anhand des Ersuchens eindeutig festgestellt werden können, dass die Tatbestandsmerkmale dieser Straftat gemäss schweizerischem Recht erfüllt sind. Arglist ist unter anderem nachzuweisen (z. B. Verwendung von falschen Urkunden, Anstiftung zur Abgabe von falschen Bestätigungen oder Aussagen). Bestehen Zweifel über die Merkmale der im Ersuchen erwähnten Abgaben, ist die Stellungnahme der Eidgenössischen Steuerverwaltung einzuholen (Art. 24 Abs. 3 IRSV).

Im Bericht Petterson (11. 4. 1978), der als Grundlage für die Empfehlung 833 der parlamentarischen Versammlung des Europarates gedient hat, wird die Schweiz neben den Bahamas, den neuen Hebriden, Luxemburg und Liechtenstein den Steuerzufluchtsländern zugeordnet. Diese Aussage ist zweifellos stark

übertrieben. Die Schweiz ist aber betreffend ihrer bisherigen Haltung auf dem Gebiet der Rechtshilfe in Fiskalstrafsachen im Ausland auf heftige Kritik gestossen. Die neuen Bestimmungen im IRSG haben nun gezeigt, dass wir die nötige Grundlage für eine erweiterte Zusammenarbeit auf diesem Gebiet schaffen wollten. Man würde es darum nicht verstehen, wenn die Schweiz den Staaten, die vergleichbare demokratische Institutionen kennen und die Menschenrechte gleich achten, nicht mindestens soweit Rechtshilfe leisten würde, wie es ihre rechtliche Ordnung auf diesem Gebiet erlaubt. Wir sind darum der Meinung, dass das IRSG es uns gestattet, die neue Verpflichtung gemäss Kapitel I des Zusatzprotokolls einzugehen, unter Anbringung eines Vorbehaltes betreffend des Anwendungsbereiches.

Unter den anderen Staaten, die dieses Protokoll unterzeichnet oder ratifiziert haben (vgl. Ziff. 2), hat Österreich anlässlich der Ratifikation erklärt, dass es Kapitel I nur insoweit annehme, als es sich um fiskalische strafbare Handlungen in Abgaben-, Steuer- und Zollsachen handelt. Anlässlich der Ratifikation dieses Instrumentes haben die Niederlande ihrerseits erklärt, sich das Recht vorzubehalten, Rechtshilfeersuchen auf Hausdurchsuchungen oder Beschlagnahme von Gegenständen im Zusammenhang mit fiskalischen strafbaren Handlungen nicht zu vollziehen.

332 Kapitel II – Rechtshilfe betreffend Vollstreckung von Strafen und ähnliche Massnahmen

Artikel 1 Ziffer 2 des Übereinkommens schliesst durch seinen Wortlaut jede Rechtshilfe betreffend Vollstreckung von Strafentscheiden aus. Der Hauptgrund dieses Ausschlusses ist, dass es nur für Verfahren vor Justizbehörden anwendbar ist, währenddem Vollstreckungsmassnahmen in bestimmten Ländern in die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden fallen.

Das Ziel dieses Kapitels ist nicht die Schaffung einer Vollstreckungsvereinbarung, sondern man will damit beispielsweise dem sich im Ausland befindlichen Verurteilten lediglich ermöglichen, Mitteilungen betreffend den Zeitpunkt des Strafantritts, die Änderung von Weisungen über sein Verhalten bei bedingtem Strafvollzug oder betreffend den allfälligen Widerruf einer bedingt aufgeschobenen Strafe zukommen zu lassen. Kapitel II erweitert den Anwendungsbereich in doppelter Hinsicht:

- auf die Zustellung von Urkunden betreffend die Vollstreckung einer Strafe oder ähnlichen Massnahmen, wie die Eintreibung einer Busse oder die Zahlung von Kosten;
- auf bestimmte Massnahmen im Hinblick auf die Vollstreckung einer Strafe (bedingter Strafvollzug, bedingte Entlassung, Verschiebung des Strafantritts, Unterbruch des Strafvollzuges, Begnadigung, Amnestie).

Gehen die zuzustellenden Urkunden nicht von einer Justizbehörde aus oder werden Massnahmen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe b dieses Kapitels nicht von einer derartigen Behörde angeordnet, kommt diese Bestimmung nur dann zur Anwendung, falls der betroffene Staat diese als eine Behörde bezeichnet hat, die er als Justizbehörde im Sinne des Übereinkommens betrachtet (Art. 24 des Übereinkommens).

In der Schweiz werden verschiedene Massnahmen im Hinblick auf die Vollstreckung von Strafsentscheiden von eidgenössischen oder kantonalen Verwaltungsbehörden angeordnet, die nicht als Justizbehörden gemäss Erklärung der Schweiz zu Artikel I des Übereinkommens gelten (vgl. Art. 3 des BB vom 27. Sept. 1966; AS 1967 805). So zum Beispiel, wenn ein zu Zuchthaus oder Gefängnis Verurteilter bedingt entlassen und während der Probezeit unter Schutzaufsicht gestellt wird (Art. 38 Ziff. 2 StGB), wenn ihm Weisungen über sein Verhalten während der Probezeit erteilt werden (Art. 38 Ziff. 3 StGB) oder, falls er erneut straffällig wird bzw. entgegen erteilten Weisungen handelt, rückversetzt werden muss (Art. 38 Ziff. 4 StGB). Gleiches gilt bei der Anordnung von sichernden Massnahmen (Art. 42 Ziff. 4; 43 Ziff. 4 StGB) oder bei der bedingten oder probeweisen Entlassung aus den Anstalten gemäss Artikel 42 und 43 StGB (Art. 45 Ziff. 3 und 4 StGB). Ferner fällt die Eintreibung von Bussen sowie die Zahlung von Kosten grundsätzlich auch in die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden. Damit Kapitel II angewendet werden kann, muss darum die obenerwähnte Erklärung ergänzt werden.

Der Inhalt dieses Titels entspricht den Artikeln 63 Absatz 3 Buchstabe c und 94 Absatz 4 IRSG. Im übrigen übernimmt das Zusatzprotokoll Verpflichtungen, die die Schweiz schon gegenüber Österreich (vgl. Art. I Abs. 3 des ZV RH mit A vom 13. Juni 1972; SR 0.351.916.32) und zum Teil gegenüber der Bundesrepublik Deutschland (vgl. Art. I des ZV RH mit BRD vom 13. Nov. 1969; SR 0.351.913.61) eingegangen ist.

333 Kapitel III – Austausch von Auskünften des Strafregisters

Dieses Kapitel ergänzt Artikel 22 des Übereinkommens dadurch, dass ein Vertragsstaat über die alljährlich einmal automatisch erhaltenen Strafnachrichten hinaus weitere Auskünfte verlangen kann. Es handelt sich dabei um die Übermittlung von Urteilskopien oder Kopien von im Anschluss an die Verurteilung getroffenen Massnahmen wie beispielsweise eine Rehabilitation (Art. 77 ff. StGB) sowie die Übermittlung anderer Informationen, die sich auf einen bestimmten Fall beziehen. Diese Mitteilungen, die die betroffenen Justizministerien austauschen, bezwecken dem ersuchenden Staat die Feststellung zu erleichtern, ob im Anschluss an das ausländische Urteil landesintern allfällige Massnahmen zu ergreifen sind (z. B. Entzug des Führerausweises).

Diese Regelung stimmt mit den in Artikel 63 IRSG enthaltenen Grundsätzen überein. Sie entspricht auch den Verpflichtungen, die die Schweiz schon gegenüber der Bundesrepublik Deutschland (Art. XIII Abs. 2 des ZV RH mit BRD vom 13. Nov. 1969; SR 0.351.913.61) und Österreich (Art. XIV Abs. 2 ZV RH mit A vom 13. Juni 1972; SR 0.351.916.32) eingegangen ist.

334 Kapitel IV – Schlussbestimmungen

Diese Bestimmungen sind mit jenen im zweiten Zusatzprotokoll zum Auslieferungsübereinkommen identisch. Wir erlauben uns darum, Sie auf die dortigen Ausführungen zu verweisen (vgl. Ziff. 326).

34 **Zusatzprotokoll Nr. 97 vom 15. März 1978 zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht**

341 **Kapitel I – Ausdehnung auf den strafrechtlichen Bereich**

Einleitung

Nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens im Jahre 1969 haben sich verschiedene Mitgliedstaaten des Europarates entschlossen, bilaterale Abkommen abzuschliessen, um den Informationsaustausch auf den strafrechtlichen Bereich auszudehnen, nachdem dies laut Übereinkommen nur für das Zivil- und Handelsrecht möglich ist.

In der Tat sieht keines der Übereinkommen des Europarates aus dem strafrechtlichen Bereich (wie etwa das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen oder dessen Zusatzprotokoll) ein allgemeines System gegenseitiger Auskunfterteilung über das ausländische Strafrecht vor.

Das Kapitel I des Zusatzprotokolles zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht verdankt seine Entstehung der zunehmenden Tendenz, in dieser Sache bilaterale Abkommen zu schliessen. Die getroffene Lösung hat den Vorteil, dass die Entstehung einer Vielzahl internationaler Instrumente verhindert wird und erlaubt es, die Lücken des Übereinkommens auf einheitliche Art zu schliessen.

Artikel 1

Der erste Artikel des Zusatzprotokolles erweitert den Informationsaustausch über das Recht der Vertragsstaaten auf «ihr Strafrecht, ihr Strafverfahrensrecht und ihre Gerichtsverfassung auf diesem Gebiet, einschliesslich der Strafverfolgungsbehörden, sowie ihr Strafvollzugsrecht». Wie im Übereinkommen muss der Begriff «Recht» hier in einem weiten Sinne verstanden werden: Er deckt sowohl die geltende Gesetzgebung als auch die Rechtsprechung und die Lehre.

Die Nützlichkeit einer solchen Ausdehnung des Anwendungsbereichs ist ohne Zweifel gegeben. Wie in den meisten Mitgliedstaaten des Europarates, kann sich in der Schweiz eine Strafverfolgung auf Taten erstrecken, die im Ausland begangen wurden. Dies ist hauptsächlich der Fall, wenn der Täter oder das Opfer der Straftat Schweizer sind (Art. 5 u. 6 StGB), oder wenn sich die Schweiz aufgrund eines internationalen Abkommens zur Verfolgung bestimmter Delikte verpflichtet hat (Art. 6^{bis} StGB). Damit die Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte gegeben ist, muss die Tat auch im andern Staat mit Strafe bedroht sein (Grundsatz der beidseitigen Strafbarkeit). Ist diese Voraussetzung erfüllt, kann für den schweizerischen Richter das ausländische Recht Anwendung finden, falls dieses für den Angeklagten das mildere ist (Grundsatz der «lex mitior»). In diesen zwei Fällen müssen die nationalen Gerichtsinstanzen oft eine detaillierte Kenntnis der strafrechtlichen Bestimmungen und der Rechtsprechung desjenigen Staates haben, auf dessen Territorium die Tat verübt wurde. Ihre Aufgabe wird durch den Umstand, dass sie genaue Auskünfte über das ausländische Strafrecht erhalten können, wesentlich erleichtert.

Artikel 2

Ein Ersuchen um Auskunft kann «nicht nur von einem Gericht, sondern auch von irgendeiner andern Justizbehörde, die zur Strafverfolgung oder zur Vollstreckung von rechtskräftig verhängten Strafen zuständig ist», gestellt werden (Art. 2 Bst. a). Weder das Übereinkommen noch das Zusatzprotokoll definieren den Ausdruck «Justizbehörde». Seine genaue Bedeutung wird sich demnach nach den Regeln des Landesrechtes ergeben (vgl. Botschaft des Bundesrates über die Genehmigung des Übereinkommens; BBl 1969 II 821).

Nach Buchstabe b des Artikels 2 können die Justizbehörden ein Ersuchen auf Auskunft stellen nicht nur für ein bereits anhängiges Verfahren, sondern auch dann, «wenn die Einleitung eines Verfahrens in Aussicht genommen ist». Eine solche Bestimmung war sehr erwünscht. Die Strafverfolgungsbehörden haben in der Tat ein Interesse daran, das ausländische Strafrecht zu kennen, um in der Lage zu sein, den Entscheid zu treffen, ob allenfalls ein Strafverfahren eingeleitet werden soll: Nur eine genaue Kenntnis des ausländischen Rechtes erlaubt es, den Grundsatz der beidseitigen Strafbarkeit vollauf zu respektieren.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass das Kapitel I des Zusatzprotokoll die Schweiz vor keine rechtlichen Schwierigkeiten stellt. In einer Zeit, wo der Personenverkehr über die Grenzen der europäischen Länder stetig zunimmt, liegt dessen Ratifikation im Interesse der Strafverfolgungsbehörden unseres Landes.

342 Kapitel II – Die Ausdehnung *ratione personae*

Einleitung

Als sich die Idee von der Notwendigkeit eines Zusatzprotokoll zur Ausdehnung des Informationsaustausches auf den strafrechtlichen Bereich im Europarat durchgesetzt hatte, schlugen einige Staaten vor, den Kreis derjenigen Personen, die um Auskunft im Zivil- und Handelsrecht ersuchen können, zu erweitern. Nicht nur Justizbehörden sollten tätig werden können, sondern auch Anwälte, die Fälle mit ausländischem Recht zu behandeln haben. Schlussendlich setzte sich eine Kompromisslösung durch, die im Kapitel II des Zusatzprotokoll folgendermassen aussieht: Nicht nur Justizbehörden sollen Auskunftersuchen stellen können, sondern auch jede andere Behörde oder Person, die im Rahmen eines öffentlichen Systems der Rechtsbeihilfe oder der Rechtsberatung für unbemittelte Personen tätig ist (Art. 3 Bst. a). Um nicht Kosten für einen Prozess aufwenden zu müssen, der aussichtslos ist, können diese Personen ein Ersuchen um Auskunft im Bereich des Zivil- und Handelsrechts stellen nicht nur für ein bereits anhängiges Verfahren, «sondern auch dann, wenn die Einleitung eines Verfahrens in Aussicht genommen ist» (Art. 3 Bst. b).

Die Präambel des Zusatzprotokoll zeigt, dass die Urheber dieses Instrumentes ihren Beitrag haben leisten wollen an der Beseitigung wirtschaftlicher Hindernisse, die der Einleitung eines gesetzlichen Verfahrens entgegenstehen könnten, und um unbemittelten Personen die Ausübung ihrer Rechte in den Mitgliedstaaten zu erleichtern.

Artikel 3

Nach Artikel 3 Buchstabe a kann jede Person Auskunft über das Zivil- und Handelsrecht verlangen, «die im Rahmen eines öffentlichen Systems der Rechtsbeihilfe oder der Rechtsberatung tätig ist».

Weder das Zusatzprotokoll noch der dazugehörige erläuternde Bericht beschreiben eingehender, was darunter zu verstehen ist.

Was den Begriff des öffentlichen Systems betrifft, so scheint klar zu sein, dass sich dessen Konkretisierung nur aufgrund des öffentlichen Rechts des betreffenden Staates vornehmen lässt. Es wird demnach der nationalen Übermittlungsstelle zustehen zu entscheiden, ob die Person, die das Gesuch stellt, auch wirklich im Rahmen eines öffentlichen Systems handelt. Die Institution des unentgeltlichen Rechtsbeistandes, wie sie durch das Verfahrensrecht des Bundes und der Kantone im Zivilrecht vorgesehen ist, erfüllt diese Voraussetzung sicherlich. Ein amtlich bestellter Verteidiger könnte demnach ein Gesuch um Auskunftserteilung stellen.

Nicht klar hingegen ist die Situation hinsichtlich der Rechtsberatungsstellen. Mit einer einzigen Ausnahme (vgl. Art. 61 der Verfassung des Kantons Jura vom 20. März 1977; SR 131.235) gibt es in der Schweiz keine öffentlichen kantonalen Rechtsberatungsstellen. Vergleichbare Institutionen, die «öffentlichen» Charakter haben, gibt es in einigen Städten (Genf, Zürich). Hingegen kann man sich fragen, ob die zahlreichen Rechtsberatungsstellen, die auf freiwilliger Basis durch kantonale Anwaltsverbände oder Universitäten organisiert werden, in gewissen Städten auch durch Anwaltsbüros, «öffentlich» im Sinne von Artikel 3 des Zusatzprotokolles sind.

Nach Artikel 3 Buchstabe b des Zusatzprotokolles kann ein Ersuchen um Auskunft im Bereiche des Zivil- und Handelsrechts nicht nur ergehen für ein bereits anhängiges Verfahren, «sondern auch dann, wenn die Einleitung eines Verfahrens in Aussicht genommen ist», hauptsächlich zur Abschätzung des Ausgangs eines allfälligen Prozesses.

Diese Ausdehnung des Anwendungsbereiches hat nur für Personen eine praktische Bedeutung, die im Rahmen eines öffentlichen Systems der Rechtsbeihilfe handeln. Die Justizbehörden ihrerseits hätten weder Interesse noch Berechtigung um Auskünfte über ausländisches Recht zu ersuchen in Fällen, wo kein konkretes Verfahren anhängig ist.

Artikel 4

Der Artikel 4 des Zusatzprotokolles verpflichtet die Staaten, die dem Kapitel II beitreten, eine Übermittlungsstelle zu schaffen, die die Überprüfung vornimmt und das Gesuch allenfalls der ausländischen Empfangsstelle zustellt. Diese Auflage ist verständlich: Die Gesuche ergehen nicht notwendigerweise durch Justizbehörden; demnach wird es unerlässlich, dass überprüft wird, ob die ersuchende Person tatsächlich im Rahmen eines «öffentlichen Systems» handelt.

Zur Ratsamkeit der Ratifikation des Kapitels II durch die Schweiz

In seinem ersten Ergänzungsbericht vom 20. Juni 1980 zum Bericht über die Schweiz und die Konventionen des Europarates vom 16. November 1977 hat

der Bundesrat hervorgehoben, dass die Ratifikation von Kapitel II des Zusatzprotokolles Schwierigkeiten bietet, «da es ausländischen Einzelpersonen Zugang zu Auskünften verschaffen würde, auf die schweizerische Staatsangehörige keinen Anspruch haben» (BBl 1980 II 1527 1552). Man kann sich fragen, ob dieses Argument auch wirklich entscheidend ist. Sicherlich wird ein schweizerischer Staatsbürger, auch unter Zuhilfenahme der Dienste einer Rechtsberatungsstelle, nicht die Informationen erhalten, auf die der ausländische Staatsbürger gestützt auf Kapitel II des Zusatzprotokolles Anspruch erheben kann. Der entgegengesetzte Fall kann jedoch ebenfalls eintreffen. Man kann sich vorstellen, dass der schweizerische Staatsbürger, unter Berufung auf Kapitel II des Zusatzprotokolles, von der ausländischen Übermittlungsstelle Auskünfte erhält, die der ausländische Staatsbürger von seinen eigenen Behörden nicht anfordern könnte. Die Daseinsberechtigung solcher internationaler Instrumente liegt auch darin, dass sie Voraussetzungen schaffen zur Ausgleichung eines gewissen Nachteils derjenigen Personen, die Auskünfte über ausländisches Recht benötigen; diese Ausgleichung ist nicht diskriminierend, soweit damit eine an sich objektive Benachteiligung wettgemacht wird. Dieser Grund kann daher nicht für sich alleine Rechtfertigung für den Verzicht der Annahme von Kapitel II des Zusatzprotokolles durch die Schweiz sein.

Die Zweckmässigkeit der Ratifikation von Kapitel II durch die Schweiz wird durch Überlegungen praktischer Natur in Frage gestellt.

In der Schweiz wird der Entscheid über die Zusprechung des unentgeltlichen Rechtsbestandes in der Regel durch denjenigen Richter getroffen, der den Fall in der Folge auch beurteilen wird: Dieser Entscheid hängt nicht nur von der finanziellen Situation des Antragsstellers ab, sondern auch von den Erfolgsaussichten der betreffenden Angelegenheit. Ein unentgeltlicher Rechtsbeistand ohne anhängiges Verfahren existiert in der Schweiz nicht. Daraus ergeben sich die zwei folgenden Konsequenzen:

Einmal bleibt die Möglichkeit, um Auskunft zu ersuchen, im Falle, wo «die Einleitung eines Verfahrens in Aussicht genommen ist», in unserem Lande ohne praktische Bedeutung, da von ihr nur Gebrauch machen kann, wer «im Rahmen eines öffentlichen Systems der Rechtsbeihilfe oder der Rechtsberatung» handelt. Nun haben wir eben festgestellt, dass der unentgeltliche Rechtsbeistand in der Schweiz nur zugesprochen wird, wenn ein Verfahren anhängig ist. Dazu kommt, dass öffentliche Systeme der Rechtsberatung für unbemittelte Personen so gut wie unbekannt sind.

Anders ist dies in zahlreichen Mitgliedstaaten des Europarates, wo der unentgeltliche Rechtsbeistand in Zivilsachen geltend gemacht werden kann, bevor ein Verfahren anhängig ist, und wo das System der öffentlichen Rechtsberatungsstellen stark entwickelt ist. Unter diesen Umständen könnte das Kapitel II des Zusatzprotokolles eine gewisse Einseitigkeit fördern, dort wo es im Grunde zu einem gegenseitigen Informationsaustausch kommen sollte.

Unterstrichen werden muss, dass es nach dem System des Übereinkommens bereits möglich ist, ein Ersuchen zu stellen. Dieses muss allerdings durch einen Richter genehmigt worden sein (Art. 4 Ziff. 4). Im Unterschied dazu erlaubt es Artikel 3 Buchstabe a des Zusatzprotokolles, dass die Parteien, denen der un-

entgeltliche Rechtsbeistand zugesprochen worden ist, sich mit ihrem Ersuchen direkt an die nationale Übermittlungsstelle wenden können, ohne dass eine Genehmigung eines Richters vorliegen müsste.

Diese Neuerung ist weder sehr nützlich für die Parteien noch ist sie empfehlenswert. Dagegen lässt sich mit dem heutigen System vermeiden, dass in einer gleichen Angelegenheit jede Partei für sich ein Auskunftersuchen stellt, dies bei unterschiedlicher Schilderung des Sachverhaltes. Die Empfangsstelle – sei sie schweizerisch oder ausländisch – sähe sich dann in einer schwierigen Situation, vor allem wenn man bedenkt, dass die Antwort nicht einfach in der Übermittlung von Gesetzesbestimmungen besteht, sondern einem Rechtsgutachten gleichkommen kann.

Abschliessend kann zur Frage der Ausdehnung des persönlichen Anwendungsbereiches des Übereinkommens auf Personen oder auf Behörden ausserhalb der Justizverwaltung daher festgehalten werden, dass die getroffene Lösung über das Ziel des Übereinkommens hinausshiesst: Es würde sich nicht mehr nur um gegenseitige Amtshilfe unter Mitgliedstaaten handeln, sondern auch um Rechtsbeistand für unbemittelte Personen. Für die Schweiz ist eine solche Systemänderung weder notwendig noch nützlich. Der Informationsaustausch würde auf ungleicher Grundlage erfolgen. Sollte sich allerdings im Bereich der Rechtsbeihilfe oder der Rechtsberatung Wesentliches ändern, könnte der Beitritt zu Kapitel II immer noch möglich sein (vgl. unter Ziff. 343). Abschliessend schlagen wir Ihnen vor, die anlässlich der Unterzeichnung gemachte Erklärung zu wiederholen, wonach sich die Schweiz lediglich durch Kapitel I dieses Protokolls gebunden fühlt.

343 Kapitel III – Schlussbestimmungen

Dieses Kapitel enthält die bei den internationalen Instrumenten üblichen Schlussbestimmungen. Bemerkungen dazu erübrigen sich.

Eine Ausnahme allerdings muss in Hinsicht auf Artikel 5 gemacht werden. Wir haben bereits darauf hingewiesen, dass diese Bestimmung den Vertragsparteien die Möglichkeit gibt zu erklären, entweder nur Kapitel I oder aber nur Kapitel II annehmen zu wollen. Diese Wahl ist jedoch nicht endgültig: Ein Staat, der eine solche Erklärung abgegeben hat, kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarates gerichtete Notifikation erklären, dass er sich durch die Bestimmungen des Kapitels I und des Kapitels II gebunden erachten wird (vgl. Art. 5 Ziff. 2).

Die Bestimmungen der Kapitel I oder II sind selbstverständlich nur zwischen den Vertragsparteien anwendbar, die durch das in Frage stehende Kapitel gebunden sind (Art. 5 Ziff. 4).

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Ratifikation der vier Zusatzprotokolle wird für die Eidgenossenschaft weder finanzielle noch personelle Auswirkungen nach sich ziehen, dies obwohl mit einer Zunahme von Ersuchen zu rechnen ist. Wieviel diese Zunahme aus-

machen wird, ist heute schwierig abzuschätzen. Eine bei den Vertragsstaaten des Zusatzprotokoll Nr. 97 vorgenommene Umfrage hat ergeben, dass die Ausdehnung auf den strafrechtlichen Bereich kein wesentliches Ansteigen der Zahl der Ersuchen bedeutet.

5 Richtlinien der Regierungspolitik

Im ersten Ergänzungsbericht vom 2. Juni 1980 zum Bericht vom 16. November 1977 über die Schweiz und die Konventionen des Europarates (BBl 1980 II 1527) haben wir unsere Absicht geäußert, demnächst die Zusatzprotokolle Nr. 86 und 98 zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen und das Zusatzprotokoll Nr. 99 zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen in Strafsachen zu ratifizieren. Diese Verpflichtung findet sich ebenfalls im Zwischenbericht über die Richtlinien der Regierungspolitik in der Legislaturperiode 1979–1983 (BBl 1981 III 665) erwähnt. Mit dem Inkrafttreten des IRSG am 1. Januar 1983 steht nun einer Ratifikation dieser Instrumente nichts mehr im Wege. Was das Zusatzprotokoll Nr. 97 zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht betrifft, erfüllen wir hiermit eine im Jahre 1980 eingegangene Verpflichtung, Ihnen noch im Laufe der jetzigen Legislaturperiode konkrete Vorschläge bezüglich Unterzeichnung zu unterbreiten (BBl 1980 II 1952).

6 Verfassungsmässigkeit

Der Bund hat nach Artikel 8 der Bundesverfassung die Kompetenz, völkerrechtliche Verträge abzuschliessen. Die Zuständigkeit der Bundesversammlung beruht auf Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung.

Der Genehmigungsbeschluss der Bundesversammlung ist nicht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum nach Artikel 89 Absatz 3 Buchstabe a, b und c der Bundesverfassung zu unterstellen: Die vier Zusatzprotokolle sind kündbar (Bst. a) und sehen keinen Beitritt zu einer internationalen Organisation vor (Bst. b). Darüber hinaus führt keines der Protokolle eine multilaterale Rechtsvereinheitlichung im Sinne von Artikel 89 Absatz 3 Buchstabe c der Bundesverfassung herbei; dies aus folgenden Gründen:

Nach der Meinung des Bundesrates, welche die Bundesversammlung geteilt hat, bedeutet multilaterale Rechtsvereinheitlichung, dass sich die Vertragsstaaten eines völkerrechtlichen Vertrages verpflichten, das vereinbarte einheitliche Recht (loi uniforme) als integrierenden Bestandteil der nationalen Gesetzgebung anzuwenden. Das nationale Recht wird also in einem genau umschriebenen Rechtsgebiet (z. B. Wechselrecht, Kaufvertragsrecht, Urheberrecht oder Luftrecht) durch das völkervertraglich vereinheitlichte Recht gänzlich oder teilweise ersetzt oder zumindest ergänzt. Von multilateraler Rechtsvereinheitlichung spricht man jedoch nur dann, wenn das völkervertragliche Recht so ausgestaltet wird, dass es von den Bürgern unmittelbar angewendet werden kann (sog. «selfexecuting treaties»). Die Herbeiführung einer multilateralen Rechtsvereinheitlichung wird vor allem deshalb dem Referendum unterstellt, weil ein

zusammenhängendes Rechtsgebiet von der nationalen in die internationale Rechtsetzung überführt wird. Bewusst hat man nicht jede Vereinheitlichung einer singulären Rechtsnorm dem Referendum unterstellt, sondern nur Vereinheitlichungen mit grosser Tragweite, sei es wegen ihrer Natur, sei es weil sie ein bestimmtes Rechtsgebiet umfassend regeln (BBl 1982 I 947 ff.).

Zweifellos stellen die beiden am 20. Dezember 1966 von der Schweiz ratifizierten Grundverträge, nämlich das Europäische Auslieferungsübereinkommen sowie das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, eine Vereinheitlichung mit einer derartigen Tragweite dar. 1966 galt aber noch die alte Ordnung des Staatsvertragsreferendums. Mit den Zusatzprotokollen werden lediglich einige wenige Bestimmungen der genannten Abkommen, die den heutigen Erfordernissen der internationalen Zusammenarbeit nicht mehr in allen Punkten vollständig gerecht werden, geändert oder ergänzt. Sie führen für sich genommen auf jeden Fall keine neue multilaterale Rechtsvereinheitlichung herbei.

7 Vorbehalte und Erklärungen betreffend das Europäische Auslieferungsübereinkommen

71 Erklärung betreffend Artikel 2 Absatz 2

Gemäss Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens ist der ersuchte Staat berechtigt, bei Auslieferungsersuchen, die mehrere verschiedene Handlungen betreffen, von denen jede sowohl nach dem Recht des ersuchenden als auch nach dem des ersuchten Staates mit einer Freiheitsstrafe oder die Freiheit beschränkenden Massnahme bedroht ist, einige aber die Bindung hinsichtlich des Strafmasses nicht erfüllen, die Auslieferung auch wegen dieser Handlungen zu bewilligen. Anlässlich der Ratifikation des Übereinkommens hat die Schweiz betreffend dieser Bestimmung eine Erklärung abgegeben, die es ihr ermöglicht, die Auslieferung auf jede andere Handlung auszudehnen, die nach einer gemeinrechtlichen Bestimmung des schweizerischen Rechts strafbar ist (vgl. Art. 2 des BB vom 27. Sept. 1966; AS 1967 805).

Mit der Übernahme dieses Prinzips in Titel I des zweiten Zusatzprotokoll zum Übereinkommen wird diese Erklärung gegenstandslos. Der Rechtssicherheit wegen ist es jedoch angezeigt, diese Erklärung erst dann zurückzuziehen, wenn alle Vertragsstaaten des Übereinkommens dieses Zusatzprotokoll ratifiziert haben.

72 Vorbehalt betreffend Artikel 9 (Bst. a)

Artikel 9 des Übereinkommens bestimmt, dass die Auslieferung nicht bewilligt wird, wenn der Verfolgte wegen Handlungen, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, von den zuständigen Behörden des ersuchten Staates rechtskräftig abgeurteilt worden ist. Die Auslieferung kann abgelehnt werden, wenn die zuständigen Behörden des ersuchten Staates entschieden haben, wegen derselben Handlungen kein Strafverfahren einzuleiten oder ein bereits eingeleitetes Strafverfahren einzustellen. Die Schweiz hat sich, abweichend von dieser Bestim-

mung, das Recht vorbehalten, die Auslieferung auch dann abzulehnen, wenn die nach dieser Bestimmung die Ablehnung der Auslieferung begründenden Entscheidungen in einem dritten Staat ergangen sind und es sich dabei um den Staat handelt, auf dessen Hoheitsgebiet die strafbare Handlung begangen worden ist (vgl. Art. 2 zu Art. 9 Bst. a des BB vom 27. Sept. 1966; AS 1967 805).

Durch Titel II des Zusatzprotokolls vom 15. Oktober 1975 zum Auslieferungsübereinkommen wird genannter Vorbehalt gegenstandslos. Obschon nämlich das Zusatzprotokoll nur rechtskräftige Urteile, die in einem dritten Staat, der Vertragspartei des Übereinkommens ist, berücksichtigt, wird ausdrücklich vorgesehen, dass der Anwendung weitergehender innerstaatlicher Bestimmungen über die «*ne bis in idem*»-Wirkung, die ausländischen Strafurteilen beigegeben wird, nichts entgegensteht (vgl. Ziff. 312, Art. 2 Abs. 2). Mit dem Rückzug des schweizerischen Vorbehaltes ist jedoch zuzuwarten, bis alle Vertragsparteien des Übereinkommens das Zusatzprotokoll ratifiziert haben, kann doch dieses lediglich denjenigen Staaten entgegengehalten werden, die es ratifiziert haben.

8 Erklärung betreffend das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen

Gemäss Artikel 24 des Übereinkommens hat die Schweiz in einer Erklärung aufgezählt, welche Justizbehörden sie im Sinne des Übereinkommens betrachtet (vgl. Art. 3 zu Art. 1, BB vom 27. Sept. 1966; AS 1967 805).

Das Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (SR 313.0) ermächtigt die Bundesbehörden, eine Anzahl von Widerhandlungen gleich wie eine Justizbehörde zu verfolgen und zu beurteilen. Es muss aus diesem Grund klargelegt werden, dass wir unter Justizbehörden in Strafsachen sowohl Behörden gemäss kantonalem wie nach eidgenössischem Recht verstehen, die zuständig sind, Strafsachen zu instruieren oder Strafbefehle auszustellen.

Im übrigen erweitert Titel II des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen den Anwendungsbereich *ratione personae* (vgl. Ziff. 332), da dieser Behörden mitumfasst, die nicht in die heutige Umschreibung der Justizbehörden fallen. Die Erklärung muss deshalb in dem Sinne ergänzt werden, dass kantonale und Bundesbehörden, die zuständig sind, Entscheide in Verfahren strafrechtlicher Angelegenheiten zu fällen, mitumfasst werden (vgl. Art. 63 Abs. 3 IRSG).

Schliesslich muss bekanntgegeben werden, dass die bisherige Polizeibehörde des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes nun Bundesamt für Polizeiwesen heisst (Art. 58 Bst. C des Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 19. Sept. 1978; SR 172.010).

Bundesbeschluss

Entwurf

betreffend vier Zusatzprotokolle des Europarates auf dem Gebiete der Auslieferung, der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen und betreffend Auskünfte über ausländisches Recht

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 31. August 1983¹⁾,

beschliesst:

Art. 1

¹ Es werden genehmigt:

- a. das Zusatzprotokoll Nr. 86 vom 15. Oktober 1975 zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen;
- b. das zweite Zusatzprotokoll Nr. 98 vom 17. März 1978 zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen, mit folgendem Vorbehalt:
«Die Schweiz erklärt, Kapitel II nicht anzunehmen»;
- c. das Zusatzprotokoll Nr. 99 vom 17. März 1978 zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, mit folgendem Vorbehalt:
«Die Schweiz erklärt, Kapitel I nur insoweit anzunehmen, als die fiskalische strafbare Handlung einen Abgabebetrag nach ihrer eigenen Gesetzgebung darstellt»;
- d. das Zusatzprotokoll Nr. 97 vom 15. März 1978 zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht, mit folgender Erklärung:
«Die Schweiz versteht sich lediglich durch die Bestimmungen des Kapitels I gebunden».

² Der Bundesrat wird ermächtigt, diese Zusatzprotokolle unter Anbringung der obgenannten Vorbehalte und Erklärung zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

¹⁾ BBl 1983 IV 121

Zusatzprotokoll Nr. 86 zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen

Übersetzung¹⁾

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Protokoll unterzeichnen,

im Hinblick auf die Bestimmungen des am 13. Dezember 1957 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegten Europäischen Auslieferungsübereinkommens (im folgenden als «Übereinkommen» bezeichnet), insbesondere der Artikel 3 und 9; in der Erwägung, dass es zweckmässig ist, diese Artikel zu ergänzen, um den Schutz der menschlichen Gemeinschaft und des einzelnen zu verstärken, sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I

Artikel 1

Für die Anwendung des Artikels 3 des Übereinkommens werden nicht als politische strafbare Handlungen angesehen

- a. Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die in der am 9. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes bezeichnet sind;
- b. Verletzungen, die in Artikel 50 des Genfer Abkommens von 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde, in Artikel 51 des Genfer Abkommens von 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See, in Artikel 130 des Genfer Abkommens von 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen und in Artikel 147 des Genfer Abkommens von 1949 über den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten bezeichnet sind;
- c. alle entsprechenden, nicht bereits von den vorgenannten Bestimmungen der Genfer Abkommen erfassten Verletzungen der beim Inkrafttreten dieses Protokolls geltenden Gesetze des Krieges und der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Gebräuche des Krieges.

¹⁾ Übersetzung des französischen Originaltextes.

Kapitel II

Artikel 2

Artikel 9 des Übereinkommens wird durch den folgenden Wortlaut ergänzt, wobei der ursprüngliche Artikel 9 des Übereinkommens Absatz 1 wird und die nachstehenden Bestimmungen Absätze 2, 3 und 4 werden:

«2. Die Auslieferung einer Person, gegen die in einem dritten Staat, der Vertragspartei des Übereinkommens ist, wegen der dem Ersuchen zugrundeliegenden Handlung oder Handlungen ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, wird nicht bewilligt,

a. wenn das Urteil auf Freispruch lautet;

b. wenn die verhängte Freiheitsstrafe oder andere Massnahme

i) ganz vollstreckt ist,

ii) ganz oder, soweit sie nicht vollstreckt ist, Gegenstand einer Begnadigung oder einer Amnestie ist;

c. wenn der Richter die Schuld des Täters festgestellt, aber keine Sanktion verhängt hat.

3. In den Fällen des Absatzes 2 kann jedoch die Auslieferung bewilligt werden,

a. wenn die dem Urteil zugrundeliegende Handlung gegen eine Person, die im ersuchenden Staat ein öffentliches Amt bekleidet, oder gegen eine öffentliche Einrichtung oder Sache in diesem Staat begangen worden ist;

b. wenn der Verurteilte selbst im ersuchenden Staat ein öffentliches Amt bekleidet hat;

c. wenn die dem Urteil zugrundeliegende Handlung ganz oder teilweise im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates oder an einem Ort begangen worden ist, der als sein Hoheitsgebiet gilt.

4. Die Absätze 2 und 3 stehen der Anwendung weitergehender innerstaatlicher Bestimmungen über die *ne bis in idem*-Wirkung, die ausländischen Strafurteilen beigemessen wird, nicht entgegen.»

Kapitel III

Artikel 3

1. Dieses Protokoll liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

2. Das Protokoll tritt 90 Tage nach Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

3. Für jeden Unterzeichnerstaat, der das Protokoll später ratifiziert, annimmt

oder genehmigt, tritt es 90 Tage nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

4. Ein Mitgliedstaat des Europarats kann dieses Protokoll nicht ratifizieren, annehmen oder genehmigen, ohne gleichzeitig oder vorher das Übereinkommen ratifiziert zu haben.

Artikel 4

1. Jeder Staat, der dem Übereinkommen beigetreten ist, kann diesem Protokoll beitreten, nachdem es in Kraft getreten ist.

2. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats; die Urkunde wird 90 Tage nach ihrer Hinterlegung wirksam.

Artikel 5

1. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Protokoll Anwendung findet.

2. Jeder Staat kann bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung dieses Protokoll auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken, dessen internationale Beziehungen er wahrnimmt oder für das er Vereinbarungen treffen kann.

3. Jede nach Absatz 2 abgegebene Erklärung kann in bezug auf jedes darin genannte Hoheitsgebiet nach Massgabe des Artikels 8 zurückgenommen werden.

Artikel 6

1. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde erklären, dass er Kapitel I oder Kapitel II nicht annimmt.

2. Jede Vertragspartei kann eine von ihr nach Absatz 1 abgegebene Erklärung durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung zurücknehmen; die Erklärung wird mit ihrem Eingang wirksam.

3. Vorbehalte zu diesem Protokoll sind nicht zulässig.

Artikel 7

Der Europäische Ausschuss für Strafrechtsfragen des Europarats wird die Durchführung dieses Protokolls verfolgen; soweit erforderlich, erleichtert er die gütliche Behebung aller Schwierigkeiten, die sich aus der Durchführung des Protokolls ergeben könnten.

Artikel 8

1. Jede Vertragspartei kann dieses Protokoll durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation für sich kündigen.
2. Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.
3. Die Kündigung des Übereinkommens hat ohne weiteres auch die Kündigung dieses Protokolls zur Folge.

Artikel 9

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates und jedem Staat, der dem Übereinkommen beigetreten ist,

- a. jede Unterzeichnung;
- b. jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- c. jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls nach Artikel 3;
- d. jede nach Artikel 5 eingegangene Erklärung und jeder Rückzug einer solchen Erklärung;
- e. jede nach Artikel 6 Absatz 1 abgegebene Erklärung;
- f. jede nach Artikel 6 Absatz 2 erfolgte Zurücknahme einer Erklärung;
- g. jede nach Artikel 8 eingegangene Notifikation und den Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Strassburg am 15. Oktober 1975 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Unterzeichnerstaaten und allen beitretenden Staaten beglaubigte Abschriften.

(Es folgen die Unterschriften)

Zweites Zusatzprotokoll Nr. 98 zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Protokoll unterzeichnen, von dem Wunsch geleitet, die Anwendung des am 13. Dezember 1957 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegten Europäischen Auslieferungsübereinkommens (im folgenden als «Übereinkommen» bezeichnet) auf dem Gebiet der fiskalischen strafbaren Handlungen zu erleichtern; in der Erwägung, dass es auch zweckmässig ist, das Übereinkommen in bestimmten anderen Punkten zu ergänzen, sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

«Dieses Recht gilt auch bei Handlungen, die nur mit Geldsanktionen bedroht sind.»

Kapitel II

Artikel 2

Artikel 5 des Übereinkommens wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

«Fiskalische strafbare Handlungen

1. In Abgaben-, Steuer-, Zoll- und Devisenstrafsachen wird die Auslieferung zwischen den Vertragsparteien nach Massgabe des Übereinkommens wegen Handlungen bewilligt, die nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei einer strafbaren Handlung derselben Art entsprechen.
2. Die Auslieferung darf nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass das Recht der ersuchten Vertragspartei nicht dieselbe Art von Abgaben oder Steuern oder keine Abgaben-, Steuer-, Zoll- oder Devisenbestimmungen derselben Art wie das Recht der ersuchenden Vertragspartei vorsieht.»

¹⁾ Übersetzung des französischen Originaltextes.

Kapitel III

Artikel 3

Das Übereinkommen wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

«Abwesenheitsurteile

1. Ersucht eine Vertragspartei eine andere Vertragspartei um Auslieferung einer Person zur Vollstreckung einer Strafe oder einer sichernden Massnahme, die gegen sie in einem Abwesenheitsurteil verhängt worden ist, so kann die ersuchte Vertragspartei die Auslieferung zu diesem Zweck ablehnen, wenn nach ihrer Auffassung in dem diesem Urteil vorangegangenen Verfahren nicht die Mindestrechte der Verteidigung gewahrt worden sind, die anerkanntermassen jedem einer strafbaren Handlung Beschuldigten zustehen. Die Auslieferung wird jedoch bewilligt, wenn die ersuchende Vertragspartei eine als ausreichend erachtete Zusicherung gibt, der Person, um deren Auslieferung ersucht wird, das Recht auf ein neues Gerichtsverfahren zu gewährleisten, in dem die Rechte der Verteidigung gewahrt werden. Diese Entscheidung ermächtigt die ersuchende Vertragspartei, entweder das betreffende Urteil zu vollstrecken, wenn der Verurteilte keinen Einspruch erhebt, oder andernfalls gegen den Ausgelieferten die Strafverfolgung durchzuführen.

2. Unterrichtet die ersuchte Vertragspartei die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, von dem gegen sie ergangenen Abwesenheitsurteil, so betrachtet die ersuchende Vertragspartei diese Mitteilung nicht als förmliche Zustellung mit Wirkung für das Strafverfahren in diesem Staat.»

Kapitel IV

Artikel 4

Das Übereinkommen wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

«Amnestie

Die Auslieferung wird nicht bewilligt wegen einer strafbaren Handlung, die im ersuchten Staat unter eine Amnestie fällt und für deren Verfolgung dieser Staat nach seinem eigenen Strafrecht zuständig war.»

Kapitel V

Artikel 5

Artikel 12 Absatz 1 des Übereinkommens wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

«Das Ersuchen wird schriftlich abgefasst und vom Justizministerium der ersuchenden Vertragspartei an das Justizministerium der ersuchten Vertragspartei gerichtet; der diplomatische Weg ist jedoch nicht ausgeschlossen. Ein anderer Weg kann unmittelbar zwischen zwei oder mehr Vertragsparteien vereinbart werden.»

Kapitel VI

Artikel 6

1. Dieses Protokoll liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.
2. Das Protokoll tritt 90 Tage nach Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.
3. Für jeden Unterzeichnerstaat, der das Protokoll später ratifiziert, annimmt oder genehmigt, tritt es 90 Tage nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.
4. Ein Mitgliedstaat des Europarats kann dieses Protokoll nicht ratifizieren, annehmen oder genehmigen, ohne gleichzeitig oder vorher das Übereinkommen ratifiziert zu haben.

Artikel 7

1. Jeder Staat, der dem Übereinkommen beigetreten ist, kann diesem Protokoll beitreten, nachdem es in Kraft getreten ist.
2. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats; die Urkunde wird 90 Tage nach ihrer Hinterlegung wirksam.

Artikel 8

1. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Protokoll Anwendung findet.
2. Jeder Staat kann bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung dieses Protokoll auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken, dessen internationale Beziehungen er wahrnimmt oder für das er Vereinbarungen treffen kann.
3. Jede nach Absatz 2 abgegebene Erklärung kann in bezug auf jedes darin genannte Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete

tete Notifikation zurückgenommen werden. Die Zurücknahme wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär des Europarats wirksam.

Artikel 9

1. Die von einem Staat zu einer Bestimmung des Übereinkommens angebrachten Vorbehalte finden auch auf dieses Protokoll Anwendung, sofern dieser Staat bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde keine anderslautende Absicht zum Ausdruck bringt.
2. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde erklären, dass er sich das Recht vorbehält,
 - a. Kapitel I nicht anzunehmen;
 - b. Kapitel II nicht oder nur hinsichtlich bestimmter in Artikel 2 bezeichneter strafbarer Handlungen oder Kategorien von strafbaren Handlungen anzunehmen;
 - c. Kapitel III nicht anzunehmen oder nur Artikel 3 Absatz 1 anzunehmen;
 - d. Kapitel IV nicht anzunehmen;
 - e. Kapitel V nicht anzunehmen.
3. Jede Vertragspartei kann einen von ihr nach Absatz 2 angebrachten Vorbehalt durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung zurückziehen; die Erklärung wird mit ihrem Eingang wirksam.
4. Eine Vertragspartei, die einen Vorbehalt zu einer Bestimmung des Übereinkommens auf dieses Protokoll angewendet oder einen Vorbehalt zu einer Bestimmung des Protokolls angebracht hat, kann nicht verlangen, dass eine andere Vertragspartei diese Bestimmung anwendet; sie kann jedoch, wenn es sich um einen Teilvorbehalt oder einen bedingten Vorbehalt handelt, die Anwendung der betreffenden Bestimmung insoweit verlangen, als sie selbst sie angenommen hat.
5. Andere Vorbehalte zu diesem Protokoll sind nicht zulässig.

Artikel 10

Das Europäische Komitee für Strafrechtsfragen des Europarats wird die Durchführung dieses Protokolls verfolgen; soweit erforderlich, erleichtert er die gütliche Behebung aller Schwierigkeiten, die sich aus der Durchführung des Protokolls ergeben könnten.

Artikel 11

1. Jede Vertragspartei kann dieses Protokoll durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation für sich kündigen.

Auslieferung

2. Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.
3. Die Kündigung des Übereinkommens hat ohne weiteres auch die Kündigung dieses Protokolls zur Folge.

Artikel 12

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates und jedem Staat, der dem Übereinkommen beigetreten ist,

- a. jede Unterzeichnung dieses Protokolls;
- b. jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- c. jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls nach seinen Artikeln 6 und 7;
- d. jede nach Artikel 8 Absätze 2 und 3 eingegangene Erklärung;
- e. jede nach Artikel 9 Absatz 1 eingegangene Erklärung;
- f. jeden nach Artikel 9 Absatz 2 angebrachten Vorbehalt;
- g. jeder Rückzug eines Vorbehalts nach Artikel 9 Absatz 3;
- h. jede nach Artikel 11 eingegangene Notifikation und den Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Strassburg am 17. März 1978 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Unterzeichnerstaaten und allen beitretenden Staaten beglaubigte Abschriften.

(Es folgen die Unterschriften)

Zusatzprotokoll Nr. 99 zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Protokoll unterzeichnen,
von dem Wunsch geleitet, die Anwendung des am 20. April 1959 in Strassburg
zur Unterzeichnung aufgelegten Europäischen Übereinkommens über die
Rechtshilfe in Strafsachen (im folgenden als «Übereinkommen» bezeichnet) auf
dem Gebiet der fiskalischen strafbaren Handlungen zu erleichtern;
in der Erwägung, dass es auch zweckmässig ist, das Übereinkommen in be-
stimmten anderen Punkten zu ergänzen,
sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I

Artikel 1

Die Vertragsparteien üben das in Artikel 2 Buchstabe a des Übereinkommens
vorgesehene Recht zur Verweigerung der Rechtshilfe nicht allein aus dem
Grund aus, dass das Ersuchen eine strafbare Handlung betrifft, welche die er-
suchte Vertragspartei als eine fiskalische strafbare Handlung ansieht.

Artikel 2

1. Hat eine Vertragspartei die Erledigung von Rechtshilfeersuchen um Durch-
suchung oder Beschlagnahme von Gegenständen der Bedingung unterworfen,
dass die dem Rechtshilfeersuchen zugrundeliegende strafbare Handlung sowohl
nach dem Recht der ersuchenden als auch nach dem Recht der ersuchten Ver-
tragspartei strafbar ist, so ist diese Bedingung in bezug auf fiskalische strafbare
Handlungen erfüllt, wenn die Handlung nach dem Recht der ersuchenden Ver-
tragspartei strafbar ist und einer strafbaren Handlung derselben Art nach dem
Recht der ersuchten Vertragspartei entspricht.

2. Das Ersuchen darf nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass das
Recht der ersuchten Vertragspartei nicht dieselbe Art von Abgaben oder Steu-
ern oder keine Abgaben-, Steuer-, Zoll- oder Devisenbestimmungen derselben
Art wie das Recht der ersuchenden Vertragspartei vorsieht.

¹⁾ Übersetzung des französischen Originaltextes.

Kapitel II

Artikel 3

Das Übereinkommen findet auch Anwendung

- a. auf die Zustellung von Urkunden betreffend die Vollstreckung einer Strafe, die Eintreibung einer Geldstrafe oder Geldbusse oder die Zahlung von Verfahrenskosten;
- b. auf Massnahmen betreffend die Aussetzung des Ausspruchs einer Strafe oder betreffend deren Vollzug, die bedingte Entlassung, den Aufschub des Beginns der Vollstreckung einer Strafe oder die Unterbrechung ihrer Vollstreckung.

Kapitel III

Artikel 4

Artikel 22 des Übereinkommens wird durch den folgenden Wortlaut ergänzt, wobei der ursprüngliche Artikel 22 des Übereinkommens Absatz 1 wird und die nachstehenden Bestimmungen Absatz 2 werden:

«2. Ferner übermittelt jede Vertragspartei, welche die vorgenannte Benachrichtigung vorgenommen hat, der anderen Vertragspartei auf deren Ersuchen im Einzelfall eine Abschrift der in Betracht kommenden Urteile und Massnahmen sowie alle weiteren diesbezüglichen Auskünfte, um ihr die Prüfung zu ermöglichen, ob dadurch innerstaatlich Massnahmen erforderlich werden. Diese Übermittlung findet zwischen den Justizministerien statt.»

Kapitel IV

Artikel 5

1. Dieses Protokoll liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.
2. Das Protokoll tritt 90 Tage nach Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.
3. Für jeden Unterzeichnerstaat, der das Protokoll später ratifiziert, annimmt oder genehmigt, tritt es 90 Tage nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.
4. Ein Mitgliedstaat des Europarats kann dieses Protokoll nicht ratifizieren, annehmen oder genehmigen, ohne gleichzeitig oder vorher das Übereinkommen ratifiziert zu haben.

Artikel 6

1. Jeder Staat, der dem Übereinkommen beigetreten ist, kann diesem Protokoll beitreten, nachdem es in Kraft getreten ist.
2. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats; die Urkunde wird 90 Tage nach ihrer Hinterlegung wirksam.

Artikel 7

1. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Protokoll Anwendung findet.
2. Jeder Staat kann bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung dieses Protokoll auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken, dessen internationale Beziehungen er wahrnimmt oder für die er Vereinbarungen treffen kann.
3. Jede nach Absatz 2 abgegebene Erklärung kann in bezug auf jedes darin genannte Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Zurücknahme wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär des Europarats wirksam.

Artikel 8

1. Die von einer Vertragspartei zu einer Bestimmung des Übereinkommens angebrachten Vorbehalte finden auch auf dieses Protokoll Anwendung, sofern diese Vertragspartei bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde keine anderslautende Absicht zum Ausdruck bringt. Das gleiche gilt für Erklärungen, die auf Grund des Artikels 24 des Übereinkommens abgegeben worden sind.
2. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde erklären, dass er sich das Recht vorbehält,
 - a. Kapitel I nicht oder nur hinsichtlich bestimmter in Artikel I bezeichneter strafbarer Handlungen oder Kategorien von strafbaren Handlungen anzunehmen oder einem Rechtshilfeersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme von Gegenständen in bezug auf fiskalische strafbare Handlungen nicht zu entsprechen;
 - b. Kapitel II nicht anzunehmen;
 - c. Kapitel III nicht anzunehmen.

3. Jede Vertragspartei kann einen von ihr nach Absatz 2 angebrachten Vorbehalt durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung zurückziehen; die Erklärung wird mit ihrem Eingang wirksam.

4. Eine Vertragspartei, die einen Vorbehalt zu einer Bestimmung des Übereinkommens auf dieses Protokoll angewendet oder einen Vorbehalt zu einer Bestimmung des Protokolls angebracht hat, kann nicht verlangen, dass eine andere Vertragspartei diese Bestimmung anwendet; sie kann jedoch, wenn es sich um einen Teilvorbehalt oder einen bedingten Vorbehalt handelt, die Anwendung der betreffenden Bestimmung insoweit verlangen, als sie selbst sie angenommen hat.

5. Andere Vorbehalte zu diesem Protokoll sind nicht zulässig.

Artikel 9

Dieses Protokoll steht weitergehenden Regelungen zwei- oder mehrseitiger, zwischen Vertragsparteien nach Artikel 26 Absatz 3 des Übereinkommens geschlossener Übereinkünfte nicht entgegen.

Artikel 10

Das Europäische Komitee für Strafrechtsfragen des Europarats wird die Durchführung dieses Protokolls verfolgen; soweit erforderlich, erleichtert es die gütliche Behebung aller Schwierigkeiten, die sich aus der Durchführung des Protokolls ergeben könnten.

Artikel 11

1. Jede Vertragspartei kann dieses Protokoll durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation für sich kündigen.

2. Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

3. Die Kündigung des Übereinkommens hat ohne weiteres auch die Kündigung dieses Protokolls zur Folge.

Artikel 12

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates und jedem Staat, der dem Übereinkommen beigetreten ist,

- a. jede Unterzeichnung dieses Protokolls;
- b. jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- c. jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls nach seinen Artikeln 5 und 6;
- d. jede nach Artikel 7 Absätze 2 und 3 eingegangene Erklärung;
- e. jede nach Artikel 8 Absatz 1 eingegangene Erklärung;

- f. jeden nach Artikel 8 Absatz 2 angebrachten Vorbehalt;
- g. jeder Rückzug eines Vorbehalts nach Artikel 8 Absatz 3;
- h. jede nach Artikel 11 eingegangene Notifikation und den Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Strassburg am 17. März 1978 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Unterzeichnerstaaten und allen beitretenden Staaten beglaubigte Abschriften.

(Es folgen die Unterschriften)

Zusatzprotokoll Nr. 97 zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Protokoll unterzeichnet haben, in Anbetracht der Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens betreffend Auskünfte über ausländisches Recht, das am 7. Juni 1968 in London zur Unterzeichnung aufgelegt worden ist (in der Folge als «das Übereinkommen» bezeichnet);

in der Erwägung, dass es wünschenswert ist, das von diesem Übereinkommen auf dem Gebiet des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts geschaffene System der internationalen Rechtshilfe in einem mehrseitigen Rahmen zu erweitern, der allen Vertragsparteien des Übereinkommens offensteht;

in der Erwägung, dass es auch wünschenswert ist, das durch das Übereinkommen geschaffene System auf das Gebiet der Rechtsbeihilfe und der Beratung in Zivil- und in Handelssachen zu erstrecken, um wirtschaftliche Hindernisse zu beseitigen, die den Zugang zum Recht erschweren, und um unbemittelten Personen die Ausübung ihrer Rechte in den Mitgliedstaaten zu erleichtern;

in Anbetracht dessen, dass Artikel 1 Absatz 2 des Übereinkommens bestimmt, dass zwei oder mehrere Vertragsparteien vereinbaren können, den Anwendungsbereich des Übereinkommens untereinander auf andere als die im Übereinkommen angeführten Gebiete zu erstrecken;

in Anbetracht dessen, dass Artikel 3 Absatz 3 des Übereinkommens bestimmt, dass zwei oder mehrere Vertragsparteien vereinbaren können, die Anwendbarkeit des Übereinkommens untereinander auf Ersuchen zu erstrecken, die von anderen Behörden als Justizbehörden ausgehen;

haben folgendes vereinbart:

Kapitel I

Artikel 1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, einander gemäss den Bestimmungen des Übereinkommens Auskünfte über ihr Strafrecht, ihr Strafverfahrensrecht und ihre Gerichtsverfassung auf diesem Gebiet, einschliesslich der Strafverfolgungsbehörden, sowie über ihr Strafvollzugsrecht zu erteilen. Dies gilt auch für alle Verfahren wegen strafbarer Handlungen, zu deren Verfolgung in dem Zeit-

¹⁾ Übersetzung des französischen Originaltextes.

punkt, in dem um Auskunft ersucht wird, die Justizbehörden des ersuchenden Staates zuständig sind.

Artikel 2

Ein Ersuchen um Auskunft über Fragen aus den in Artikel 1 angeführten Rechtsgebieten kann:

- a. nicht nur von einem Gericht, sondern auch von irgendeiner anderen Justizbehörde, die zur Strafverfolgung oder zur Vollstreckung von rechtskräftig verhängten Strafen zuständig ist, ausgehen und
- b. nicht nur für ein bereits anhängiges Verfahren gestellt werden, sondern auch dann, wenn die Einleitung eines Verfahrens in Aussicht genommen ist.

Kapitel II

Artikel 3

Im Rahmen der in Artikel 1 Absatz 1 des Übereinkommens enthaltenen Verpflichtung vereinbaren die Vertragsparteien, dass Ersuchen um Auskunft

- a. nicht nur von einer Justizbehörde, sondern auch von jeder anderen Behörde oder Person, die im Rahmen eines öffentlichen Systems der Rechtsbeihilfe oder Rechtsberatung für unbemittelte Personen tätig ist, ausgehen und
- b. nicht nur für ein bereits anhängiges Verfahren gestellt werden können, sondern auch dann, wenn die Einleitung eines Verfahrens in Aussicht genommen ist.

Artikel 4

1. Jede Vertragspartei, die nicht gemäss Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens eine oder mehrere Übermittlungsstellen geschaffen oder bestimmt hat, muss eine oder mehrere solche Stellen schaffen, die Ersuchen um Auskunft gemäss Artikel 3 dieses Protokolls an die zuständige ausländische Empfangsstelle übermitteln.
2. Jede Vertragspartei teilt dem Generalsekretär des Europarats Bezeichnung und Anschrift der gemäss dem vorstehenden Absatz errichteten oder bestimmten Übermittlungsstelle oder Übermittlungsstellen mit.

Kapitel III

Artikel 5

1. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde erklären, dass

er sich nur durch die Bestimmungen des Kapitels I oder durch die des Kapitels II dieses Protokolls gebunden erachtet.

2. Jeder Staat, der eine solche Erklärung abgegeben hat, kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation erklären, dass er sich durch die Bestimmungen des Kapitels I und durch die des Kapitels II gebunden erachtet. Eine solche Notifikation wird mit ihrem Eingang wirksam.

3. Jede Vertragspartei, die durch die Bestimmungen der Kapitel I und II gebunden ist, kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation erklären, dass sie sich nur durch die Bestimmungen des Kapitels I oder durch die des Kapitels II gebunden erachtet. Eine solche Notifikation wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation wirksam.

4. Die Bestimmungen der Kapitel I und II sind zwischen Vertragsparteien nur anwendbar, wenn diese durch das gleiche Kapitel gebunden sind.

Artikel 6

1. Dieses Protokoll liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf. Diese Staaten werden den Vertragsparteien des Protokolls durch

- a. Unterzeichnung ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung;
- b. Unterzeichnung mit Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung, wenn die Ratifikation, Annahme oder Zustimmung nachfolgt.

2. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

3. Kein Mitgliedstaat des Europarats kann dieses Protokoll ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen oder es ratifizieren, annehmen oder genehmigen, wenn er nicht gleichzeitig oder vorher das Übereinkommen ratifiziert oder angenommen hat.

Artikel 7

1. Dieses Protokoll tritt drei Monate nach dem Zeitpunkt in Kraft, in dem drei Mitgliedstaaten des Europarats gemäss Artikel 6 Vertragsparteien des Protokolls geworden sind.

2. Es tritt für jeden Mitgliedstaat, der es später ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnet oder der es ratifiziert, annimmt oder genehmigt, drei Monate nach Unterzeichnung oder nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

Artikel 8

1. Nach Inkrafttreten dieses Protokolls kann jeder Staat, der dem Übereinkommen beigetreten oder der eingeladen worden ist, ihm beizutreten, vom Ministerkomitee eingeladen werden, auch diesem Protokoll beizutreten.
2. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats und wird drei Monate nach Hinterlegung wirksam.

Artikel 9

1. Jede Vertragspartei kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde das Hoheitsgebiet oder die Hoheitsgebiete bezeichnen, für das oder für die dieses Protokoll gelten soll.
2. Jede Vertragspartei kann bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Protokolls auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet ausdehnen, dessen internationale Beziehungen sie wahrnimmt oder für das sie berechtigt ist, Vereinbarungen zu treffen.
3. Jede nach dem vorstehenden Absatz abgegebene Erklärung kann für jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär des Europarats wirksam.

Artikel 10

1. Jede Vertragspartei kann dieses Protokoll durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation für sich selbst kündigen.
2. Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.
3. Die Kündigung des Übereinkommens zieht von selbst die Kündigung dieses Protokolls nach sich.

Artikel 11

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rats und jedem Staat, der dem Übereinkommen beigetreten ist:

- a. jede Unterzeichnung ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Zustimmung;
- b. jede Unterzeichnung mit Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung;
- c. jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;

- d. jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls nach seinem Artikel 7;
- e. jede nach Artikel 4 eingegangene Notifikation;
- f. jede nach Artikel 5 eingegangene Erklärung oder Notifikation;
- g. jede nach Artikel 9 eingegangene Erklärung und jede Zurücknahme einer solchen Erklärung;
- h. jede nach Artikel 10 eingegangene Notifikation und den Zeitpunkt, in dem die Kündigung wirksam wird.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Strassburg am 15. März 1978 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Unterzeichnerstaaten und allen beitretenden Staaten beglaubigte Abschriften.

(Es folgen die Unterschriften)

Bundesbeschluss

Entwurf

betreffend die Vorbehalte und Erklärungen zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen und zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 31. August 1983¹⁾,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Rückzug der Erklärung zu Artikel 2 Absatz 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens²⁾, wie sie in Artikel 2 des Bundesbeschlusses vom 27. September 1966³⁾ aufgeführt ist, wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, den Rückzug dieser Erklärung dem Generalsekretariat des Europarates mitzuteilen, sobald sämtliche Vertragsstaaten dieses Übereinkommens das zweite Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 ratifiziert haben.

Art. 2

¹ Der Rückzug des Vorbehaltes zu Artikel 9 (Bst. a des Vorbehaltes) des Europäischen Auslieferungsübereinkommens²⁾, wie er in Artikel 2 des Bundesbeschlusses vom 27. September 1966³⁾ aufgeführt ist, wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, den Rückzug dieses Vorbehaltes dem Generalsekretariat des Europarates mitzuteilen, sobald sämtliche Vertragsstaaten des Übereinkommens das Zusatzprotokoll vom 15. Oktober 1975 ratifiziert haben.

Art. 3

¹ Die Erklärung zu Artikel 1 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen⁴⁾, wie sie gemäss dem Bundesbeschluss vom 27. September 1966³⁾ gemacht wurde, wird folgenden Inhalt haben:

¹⁾ BBl 1983 IV 121

²⁾ AS 1967 814

³⁾ AS 1967 805

⁴⁾ AS 1967 831

Zu Artikel 1

Der Schweizerische Bundesrat erklärt, dass als schweizerische Justizbehörden im Sinne des Übereinkommens zu betrachten sind:

- die Gerichte, ihre Kammern oder Abteilungen;
- die Schweizerische Bundesanwaltschaft;
- das Bundesamt für Polizeiwesen;
- die nach kantonalem oder eidgenössischem Recht mit der Instruktion von Straffällen betrauten, zur Ausstellung von Strafbefehlen ermächtigten oder Entscheide in Verfahren strafrechtlicher Angelegenheiten fallenden Behörden. Im Hinblick auf die Unterschiede der Amtsbezeichnung dieser Behörden wird, soweit erforderlich, die zuständige Behörde bei der Übermittlung eines Rechtshilfeersuchens ausdrücklich bestätigen, dass sie eine Justizbehörde im Sinne dieses Übereinkommens ist.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, diese Änderungen dem Generalsekretariat des Europarates mitzuteilen.

Art. 4

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.